

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen
Standort Münster
Fachbereich: Polizeivollzugsdienst
Bachelor-Thesis

Simon Otten

Die Corona-Pandemie

Eine rechtliche Bewertung der Leugnerszene
unter besonderer Berücksichtigung der
Ärzteschaft

Münster, August 2023

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die Covid-19 Pandemie.....	3
3. Radikalisierung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie	4
3.1 Radikalisierung der Bevölkerung	5
3.2 Radikalisierung der Mediziner.....	9
4. Medizinrechtliche Grundlagen und berufsrechtliche Folgen.....	11
4.1 Ärztlicher Berufsethos/Grundlagen ärztlichen Handelns (§ 1 MBO-Ä) 11	
4.2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten gem. § 2 MBO-Ä.....	14
4.2.1 Die gewissenhafte Berufsausübung gem. § 2 Abs. 2 MBO-Ä.....	15
4.2.2 Der wissenschaftliche Stand gem. § 2 Abs. 3 MBO-Ä.....	15
4.3 Die ärztliche Approbation.....	16
4.4 Ärztliche Gutachten und Zeugnisse i.Z.m. § 25 MBO-Ä.....	17
4.5 Allgemeine berufsrechtliche Folgen.....	19
4.5.1 Der Widerruf der Approbation	19
4.5.2 Das Ruhen der Approbation.....	22
4.5.3 Das Berufsverbot gem. § 70 StGB	23
4.6 Berufsrechtliche Folgen i.Z.m. der Corona-Krise	23
5. Strafrechtliche Folgen und die Meinungsfreiheit	25
5.1 Die Urkundenfälschung gem. § 267 StGB	26
5.2 Straftaten i.Z.m. Gesundheitszeugnissen i.S.d. neuen Rechtslage	27
5.3 Straftaten i.Z.m. dem alten Rechtsstand	30
5.4 Die Volksverhetzung im Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit ...	32
5.4.1 Die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG	32
5.4.2 Der „Ungeimpft-Stern“	34
6. Stellungnahme mit Bezug zu Ärzten als Coronaleugner	40
6.1 Strafrechtliche Stellungnahme	40
6.2 Berufsrechtliche Stellungnahme	43
7. Fazit	45
Abkürzungsverzeichnis.....	II
Literaturverzeichnis	V

1. Einleitung

Kaum ein Thema hat die Welt in den letzten zweieinhalb Jahren so intensiv beschäftigt und innerhalb der Gesellschaft so polarisiert wie die Coronapandemie. Wurde Anfang 2020 die durch das Virus ausgehende Gefahr als eher gering eingeschätzt, änderte sich dies im Laufe der Monate drastisch. Umfassende Maßnahmen in der Politik und innerhalb des Gesundheitsmanagements führten zu einer generellen Maskenpflicht, sowie zwischenzeitlicher Schließung aller, nicht systemrelevanten, Geschäfte. Damit einher gingen tief einschneidende Grundrechtseinschränkungen, die die gesamte Bevölkerung betrafen.¹ Bei vielen Menschen sorgte dies für Unzufriedenheit und bei einer kleinen Gruppe für eine tiefe Ablehnung gegenüber staatlichen Maßnahmen.²

Diese kleine Gruppe, auch als „Querdenker“ oder vielfach auch als „Corona-Leugner“³ bezeichnet, fiel im Laufe der Zeit immer wieder durch Versammlungen auf, bei denen teilweise die absurdesten Verschwörungsmymen geäußert wurden. Nicht selten ging dies auch mit volksverhetzenden Aussagen und anderen Straftatbeständen einher.⁴

Hierbei spielten auch verschiedene Ärzte eine große Rolle, wie etwa der Mediziner Prof. Dr. Sucharit Bhakdi, gegen den Anklage wegen Volksverhetzung gemäß § 130 StGB erhoben⁵ oder die Ärztin und Homöopathin Dr. Carola Javid-Kistel, gegen welche wegen des Verdachts des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse ermittelt wird. Zudem soll Dr. Javid-Kistel diverse Quarantänevorschriften missachtet haben.⁶ So wurde gegen den Mediziner Dr. Bodo Schiffmann im April 2022 Anklage wegen mehrerer Straftaten im

¹ Weser Kurier [Hrsg.]: <https://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/chronologie-der-corona-pandemie-in-deutschland-in-stichpunkten-doc7jd14620fah1fdvk6evk> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

² Lamberty/Rees in: Zick/Küpper [Hrsg.], S. 283, 292

³ In dieser Arbeit wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen

⁴ Dittrich/Verfassungsschutz BW [Hrsg.]: https://www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Vortrag+_Die+Querdenken-Bewegung+_zwischen+Verschwuerungsmythen+und+Buergerprotest_ (zuletzt abgerufen am 03.05.2023); Goertz, Kriminalistik 3/2022, S.139; Birk, Kriminalistik 1/2023, S.61ff.

⁵ RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/ploen-impfgegner-bhakdi-wegen-volksverhetzung-angeklagt-W4QUHUOASFRLMOSPVH67FFTDm.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

⁶ RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/carola-javid-kistel-impfgegnerin-auf-der-flucht-vor-der-polizei-XKPSQJTJDFD5JETZRFGNQOSVI.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

Zusammenhang mit der Covid-19 Pandemie erhoben.⁷ Hierbei soll er als eine Führungsfigur der „Corona-Leugner“ fungiert haben.⁸

Ärzte verfügten aufgrund des Vertrauens der Gesellschaft in ihre Profession während der „Corona-Krise“ über einen großen Einfluss auf politische Entscheidungsträger.⁹ So wurden Ärzte, wie Prof. Dr. Bhakdi oft als vertrauenswürdige Quelle in Diskussionen angeführt. In dem Zusammenhang erhielten seine pandemierelativierenden Aussagen auch große Aufmerksamkeit, auf die sich Personen argumentativ berufen konnten.¹⁰ Auch der Mediziner Dr. Wolfgang Wodarg partizipierte mit unseriösen Behauptungen in dessen Werk „Falsche Pandemien“ an der Verbreitung von Irrglauben.¹¹ Zudem fanden verschiedene Ärzte bei Auftritten auf Versammlungen, in denen sie sich wie die Juden in den 1930er Jahren als Verfolgte bezeichneten, regelmäßig großes Gehör und konnten so insgesamt eine hohe Zahl von Menschen für sich und die Bewegung der Querdenker gewinnen.¹²

Somit stellt sich die Frage, wie groß der Einfluss der Ärzteschaft innerhalb der Leugnerszene tatsächlich ist und wie diese zur Eskalation während der Corona-Pandemie beigetragen haben. Zudem soll, auch unter Beachtung des polizeilichen Bezugs, geklärt werden, welche strafrechtlichen Konsequenzen eine Coronaleugnung mit sich bringen kann, wenn z.B. Vergleiche zum NS-Regime und der Judenverfolgung gezogen und beispielsweise Impfpässe gefälscht werden. Hierbei gilt es es auch zu erfragen, welche speziellen Strafvorschriften für Ärzte in Betracht kommen könnten und auch welche berufsrechtlichen Konsequenzen ein solches Verhalten nach sich ziehen kann und wie dergleichen mit der Meinungsfreiheit gemäß Art. 5 GG vereinbar ist.

⁷ StA Heidelberg [Hrsg.]: <https://staatsanwaltschaft-heidelberg.justiz-bw.de/pb/,Lde/10040108/?LISTPAGE=1222784> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

⁸ Daum/Simmank/ ZEIT online [Hrsg.]: <https://www.zeit.de/wissen/2020-08/corona-impfstoff-impfgegner-bodo-schiffmann-widerstand-misstrauen/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 07.05.2023)

⁹ Eibl/Schulenburg, Rheinisches Ärzteblatt /Heft 4/ 2021, S. 26; Benöhr-Laqueur in: Frevel/Heinicke [Hrsg.], S. 206

¹⁰ Gensing/tagesschau [Hrsg.]: <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/bhakdi-impfungen-corona-101.html> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023)

¹¹ Goertz/RP-Online [Hrsg.]: https://rponline.de/panorama/coronavirus/wolfgangwodarg-buch-falsche-pandemien-ist-unserioes-rezension_aid-59833057 (zuletzt abgerufen am 07.05.2023)

¹² StA Heidelberg, a.a.O.; RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/carola-javid-kistel-impfgegnerin-auf-der-flucht-vor-der-polizei-XKPSQJTJDFD5JETZ-RFGNOQOSVI.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

2. Die Covid-19 Pandemie

Um im Fortgang dieser Arbeit eine ausführliche Analyse der Leugnerszene im Verlauf der Corona-Pandemie und eine damit einhergehende straf- und berufsrechtliche Auseinandersetzung zu gewährleisten, müssen in einem ersten Schritt die Coronakrise und die hiermit verbundenen Grundrechtseinschränkungen dargestellt werden.

Der Erreger „Sars-CoV2“ oder auch Coronavirus genannt, stammt ursprünglich aus der chinesischen Stadt Wuhan.¹³ Am 27.01.2020 wurde erstmals eine Infektion mit dem Virus innerhalb deutscher Staatsgrenzen gemeldet.¹⁴ Bereits ca. zwei Monate später verstarb die erste Person an einer Infektion mit dem Coronavirus.¹⁵ Neben dem Verbot von Menschenansammlungen von mehr als zwei Personen, die nicht zu einem Hausstand gehören, folgten im selben Monat umfassende Schließungen öffentlicher Einrichtungen wie z.B. Schulen und Kitas sowie zahlreicher Geschäfte, (darunter Theater und Kinos, Restaurants, etc.).¹⁶ Um Tröpfcheninfektionen bei Menschenkontakt zu vermeiden bzw. zu reduzieren, wurde im April 2020 eine Maskenpflicht für den öffentlichen Nahverkehr und den Einzelhandel beschlossen.¹⁷ Bereits in diesem frühen Stadium stieß die Coronapolitik auf eine tiefe Ablehnung. So entlud sich die durch diese Ablehnung angesammelte Wut am 29.08.2020 durch den „Sturm auf den Reichstag“, bei dem durch Coronaleugner die Bannmeile des Reichstages durchbrochen wurde.¹⁸ Durch einen exponentiellen Anstieg der Infektionszahlen im Herbst und Winter 2020 wurde neben einer Änderung im Infektionsschutzgesetz erstmals ein „Lockdown“ beschlossen, durch welchen das öffentliche Leben nahezu stillgelegt wurde.¹⁹ Zum Ende des Jahres (21.12.2020) erhielt erstmalig der Impfstoff „Comirnaty“ des Unternehmens BioNTech/Pfizer die bedingte EU-Zulassung.²⁰ Es folgten in den nächsten zwei Jahren

13 aerzteblatt.de [Hrsg.]: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/115273/WHO-sieht-noch-viele-offene-Fragen-zur-Herkunft-von-SARS-CoV-2> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

14 BMG [Hrsg.]: <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

15 Weser Kurier [Hrsg.]: a.a.O.

16 Ebd.

17 Bundesregierung [Hrsg.]: <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/maskenpflicht-in-deutschland-1747318> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

18 Decker/RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/politik/reichstag-sturm-2020-34-ermittlungsverfahren-gegen-40-verdachtige-PL7S65SDPZEDJGWXVVV3BQIR3M.html> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

19 Weser Kurier [Hrsg.], a.a.O.

20 Ebd.

mehrere „Lockdowns“, Demonstrationen gegen die Corona-Maßnahmen mit teilweise deutlichen Ausschreitungen und Fackelmärsche sowie Mordaufrufe gegen bestimmte Politiker.²¹ Als besonders einschneidende Ereignisse neben der Einführung der Maskenpflicht und des Starts der Impfungen lassen sich die Einführung der 3G-, 2G- und 2G+ Regeln und die Ermordung eines Kassierers in Idar-Oberstein benennen.²² Dort wurde ein Kassierer einer Aral-Tankstelle von einem Coronaleugner erschossen, nachdem er durch das Opfer aufgefordert wurde, die Lokalität aufgrund der Maskenverweigerung zu verlassen.²³ Durch die u.a. 3G-Regeln wurde der Zugang zu bestimmten Örtlichkeiten (z.B. Restaurants, Kinos, Arbeitsplatz in der Pflege) nur noch für Personen gestattet, die unter einem vollständigen Impfschutz standen oder sich täglich testeten.²⁴ In Deutschland starben bis zum 19.04.2023 im Zusammenhang mit dem Coronavirus 171.215 Menschen.²⁵ Bis zum 04.01.2022 wurden ca. 150.000.000 Impfdosen in Deutschland²⁶ vergeben, währenddessen die Zahl der Neuinfektionen teilweise bis auf 318.000 pro Tag stieg.²⁷

3. Radikalisierung im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie

Nach der Darstellung des Verlaufs der Corona-Pandemie gilt es im Folgenden die Radikalisierung der Coronaleugner zu betrachten. Neben einer Analyse verschiedener Milieus der Coronaleugner soll auch die Wechselwirkung mit Verschwörungsideologien dargestellt werden. Des Weiteren wird der Einfluss verschiedener Mediziner auf die Leugnerszene erörtert. Eine tiefgreifende psychologische Betrachtung des Phänomens kann aufgrund der beschränkten Seitenzahl dieser Arbeit nicht vorgenommen werden.

21 Weser Kurier [Hrsg.], a.a.O.

22 Geldermann/Augsburger Allgemeine [Hrsg.]: <https://www.augsburger-allgemeine.de/geld-leben/1G-2G-3G-3G-plus-Bedeutung-Was-gilt-bei-welcher-Corona-Regel-id60755716.html> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023);

23 Tagesschau [Hrsg.]: <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/prozess-idar-oberstein-103.html> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

24 Geldermann/Augsburger Allgemeine [Hrsg.], a.a.O.

25 Radke/Statista [Hrsg.]: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1104173/umfrage/todesfaelle-aufgrund-des-coronavirus-in-deutschland-nach-geschlecht/> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

26 Weser Kurier [Hrsg.], a.a.O.

27 LPB-BW [Hrsg.]: <https://www.lpb-bw.de/coronavirus-covid-19> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

3.1 Radikalisierung der Bevölkerung

Wie in *Kapitel 2* erörtert, stießen die Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Virus nicht in der gesamten Bevölkerung auf Zustimmung. Politische Maßnahmen wie z.B. die „Lockdowns“, die Maskenpflicht oder auch die generellen Kontaktbeschränkungen wurden in einer kurzen Zeitspanne ob ihrer Verhältnismäßigkeit und ihrer generellen Legitimität angezweifelt.²⁸ So wurden, um diesen Unmut kundzutun, bereits zu Beginn der ersten Einschränkungen Protestmärsche, Hygienesemonstrationen, aber auch unangemeldete „Spaziergänge“ (zur Umgehung auflagegebundener Demonstrationen)²⁹ abgehalten.³⁰ Zu Beginn solcher Versammlungen wurden diese von Personen aus den verschiedensten politischen Lagern (zu diesem Zeitpunkt nahmen bereits Verschwörungstheoretiker und Impfgegner teil) besucht.³¹ Als Begründer und Vorreiter der Querdenken-Szene und generell auch der Leugnerszene gilt die Gruppierung „Querdenken 711“.³² Bei dieser Szene handelte es sich in der Mehrheit nicht um extremistisches Klientel, sondern um Bürger, die gegen die Infektionsschutzmaßnahmen demonstrierten, da sie durch diese die Grundrechte ungerechtfertigt stark eingeschränkt empfanden.³³ Allerdings versuchten bereits in der Anfangsphase dieser Proteste Rechtsextremisten, den Verdross der Demonstranten für sich zu nutzen, indem sie verschiedene Verschwörungstheorien in den Diskurs einbrachten.³⁴

Die Entstehung derartiger Verschwörungstheorien wurde durch die Corona-Krise noch stärker angeregt.³⁵ Auch die Verbreitung von Antisemitismus wird durch Krisenzeiten besonders gefördert.³⁶ *Birk* beschreibt hierbei Verschwörungstheorien zutreffend wie folgt: *„Als Verschwörungsideologien wurden dabei Überzeugungen darüber erfasst, dass als einflussreich wahrgenommene Einzelpersonen oder Gruppierungen unter Ausschluss der*

²⁸ IM NRW [Hrsg.], Sonderbericht Corona, S.12, https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/Sonderbericht_2021_Verschwoerungsmuhen_und_Corona-Leugner.pdf (zuletzt abgerufen am 06.05.2023)

²⁹ IM NRW [Hrsg.], Sonderbericht Corona, S. 51

³⁰ Lamberty/Rees, a.a.O., S.292

³¹ Goertz, *Kriminalistik* 3/2022, S.138

³² Dittrich/Verfassungsschutz BW [Hrsg.], a.a.O.; Goertz, *Kriminalistik* 3/2022, S.139

³³ Ebd.

³⁴ BMI [Hrsg.], *Verfassungsschutzbericht 2020*, S.60, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publicationFile&v=6 (zuletzt abgerufen am 08.05.2023); Goertz, *Kriminalistik* 3/2022, S.139

³⁵ Lamberty/Rees, a.a.O., S. 298

³⁶ Blume, *Kriminalistik* 4/2022, S. 211

*Öffentlichkeit wichtige Ereignisse des Weltgeschehens im Geheimen beeinflussen, um Teilen der Bevölkerung gezielt zu schaden, während sie diese über ihre Ziele im Dunkeln lassen. Dabei distanzieren sich Verschwörungsideologien von der wissenschaftlichen Überprüfbarkeit und bieten eine zufluchtartige, dualistische, emotionalisierte sowie affektierte Weltvorstellung in Krisenzeiten, welche meist auf antidemokratischen und antisemitischen Stereotypen aufbaut und manichäische Züge hat.*³⁷ Ca. 30 % der deutschen Bevölkerung glauben an Verschwörungstheorien.³⁸ Allerdings traten solche Ideologien nicht erst mit der Corona-Pandemie auf. Bereits zu Beginn des Mittelalters lassen sich verschwörungsideologische Tendenzen finden wie z.B. Erzählungen der sogenannten „Brunnenvergiftung“, die zur Verfolgung von Frauen führte, die unrechtmäßig als „Hexen“ bezeichnet wurden.³⁹ Verschwörungstheorien stoßen regelmäßig auf großes Gehör, da sie simple Antworten auf komplexe Fragen bieten.⁴⁰ Treffen diese „komplexen Fragen“ auf eine große Unsicherheit bei bestimmten Personen, versuchen diese ihre Unsicherheit durch schnelle und einfache Erklärungsversuche zu beseitigen.⁴¹ Treffen Personen auf private oder gesellschaftliche Probleme, führt dies in bestimmten Fällen zu einem Gefühl des Kontrollverlustes.⁴² Verschwörungstheorien geben in solchen Situationen Halt und stellen das Kontrollgefühl wieder her, indem sie das Selbstwertgefühl der Personen steigern, weil diese vermeintlich „die Wahrheit“ kennen würden.⁴³ Da während der Corona-Pandemie ein Großteil der Bevölkerung wirtschaftliche und persönliche Einschränkungen hinnehmen musste⁴⁴, wurden Feindbilder, z.B. in Wissenschaftlern, gesucht, da dies leichter ist, als sich mit den unsicheren Ergebnissen der Forschung zu beschäftigen.⁴⁵

Zur Eingrenzung des Phänomens erscheint zunächst eine Abgrenzung zwischen Maßnahmenkritikern und Coronaleugnern als entscheidend. Wer Kritik an den staatlichen Maßnahmen äußert, jedoch ohne Intention, die freiheitlich

37 Birk, Kriminalistik 1/2023, S. 60f.

38 Eppelsheim/Freidel/Faz.net [Hrsg.]: <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ein-drittel-der-deutschen-haengt-verschwoerungstheorien-an-16938513.html> (zuletzt abgerufen am 03.05.2023)

39 Lamberty/Rees, a.a.O., S. 287

40 Benöhr-Laqueur, a.a.O., S. 203

41 Blume, Kriminalistik 4/2022, S.211

42 Lamberty/bpb [Hrsg.]: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/318704/die-psychologie-des-verschwoerungsglaubens/> (zuletzt abgerufen am 03.05.2023); Goertz; Kriminalistik 3/2022, S.141

43 Ebd.

44 IM NRW [Hrsg.], Sonderbericht Corona, S.12

45 Blume, Kriminalistik 4/2022, S. 211

demokratische Grundordnung zu überwinden, kann als Maßnahmenkritiker betrachtet werden.⁴⁶ Hingegen werden diejenigen als Coronaleugner betrachtet, die die Existenz der Pandemie ablehnen.⁴⁷ Hieraus lässt sich nicht ohne Weiteres auf eine extremistische Gesinnung schließen.⁴⁸ Das ist erst der Fall, wenn damit das deutsche System überwunden werden soll.⁴⁹ Da Coronaleugner sich als Personen verstehen, die „hinter die Kulissen“ geblickt und hierin eine vermeintliche Gefahr für die Allgemeinheit erkannt haben, begründen diese ihr verfassungsfeindliches Verhalten oft damit.⁵⁰

Im Verlauf der Zeit nahm der Anteil an Rechtsextremen, Holocaustleugnern, Impfgegnern und Esoterikern immer weiter zu.⁵¹ Daher wurde vom *Bundesamt für Verfassungsschutz* bereits 2020 festgestellt, dass sich unter den Demonstranten Anhänger der „NPD“, der Partei „Die Rechte“ und „Der dritte Weg“ befanden.⁵² *Lamberty und Rees* sprechen daher von einer „Allianz“ von „Impfskeptikern, Esoterikern, Holocaustleugnern und Rechtsextremen“.⁵³

Eine solche Allianz setzt allerdings gewisse, gemeinsame Schnittmengen der verschiedenen Milieus voraus, die durch das *Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen* wie folgt benannt wurden:⁵⁴ Zunächst werde ein Glaube an Verschwörungstheorien benötigt, welcher mit einer generellen Einteilung der Welt in „Gut“ und „Böse“ einhergehe. Des Weiteren finde sich stets ein Hang zu rechter Esoterik. Die Anhänger begriffen sich selbst als Personen mit geheimem Wissen und sähen sich in der Folge als „auserwählt“ an. Häufig stehe dieses „geheime Wissen“ dabei in einem Kontrast zum wissenschaftlichen Stand und sei grundlegend von einem Misstrauen gegenüber den Medien und der Politik durchzogen. Darüber hinaus werde, neben der Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft und Demokratie, eine naturverbundene Art zu leben häufig

46 IM NRW [Hrsg.], Sonderbericht Corona, S.13

47 Ebd.

48 Ebd.

49 Ebd.

50 IM NRW [Hrsg.], Sonderbericht Corona, S. 18

51 Lamberty/Rees, a.a.O., S.283

52 BMI [Hrsg.] (2020): Verfassungsschutzbericht 2020, S.61

53 Lamberty/Rees, a.a.O., S. 283

54 IM Niedersachsen [Hrsg.], Kurzanalyse, S. 1f., https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/startseite/aktuelles_service/aktuelle_meldungen/die-vermischung-von-coronaleugnern-reichsbürgern-und-rechtsextremisten-führt-zu-einer-gefährlichen-radikalisierung-der-coronaleugner-und-querdenken-bewegung-207122.html (zuletzt abgerufen am 06.05.2023)

als „einzig wahre“ dargestellt. Schlussendlich ließe sich ein Widerstandscharakter gegen den Staat erkennen. Diese Schnittmengen fänden sich laut *Landesamt für Verfassungsschutz Niedersachsen* auch in der Szene der Coronaleugner wieder.⁵⁵

Bedingt durch eine solche „Allianz“ vermischten sich verschiedene Ideologien mit Verschwörungstheorien. Rechtsextreme sehen beispielsweise eine „jüdische Weltverschwörung“ hinter der Corona-Pandemie, während Verschwörungstheoretiker Bill Gates als Feindbild betrachten.⁵⁶ Gemein haben beide, wie von *Benöhr-Laqueur* attestiert, dass sie eine Macht dahinter vermuten, der sie sich geeint stellen können.⁵⁷ So sei eine gefährliche *Gemengelage* durch die Kooperation der Milieus entstanden.⁵⁸ Als Beispiel, wie gefährlich solch eine Gemengelage tatsächlich werden kann, dient der „Sturm auf den Reichstag“ am 29.08.2020.⁵⁹ An diesem Tag riefen u.a. Reichsbürger und weitere Rechtsextremisten an der Teilnahme verschiedener Versammlungen auf.⁶⁰ Dabei entlud sich die Wut der Demonstranten, was in einer Verletzung der Bannmeile des Reichstages endete.⁶¹

Diese „Gemengelage“ verschiedener Ideologen, auch „Mischszene“ genannt, zeichnete sich dadurch aus, dass sie nicht länger einer organisierten Szene zuzuordnen war.⁶² So besteht eine teilweise konturlose Koexistenz der Ideologien (dabei kursierten abstrakte Feindbilder wie z.B. der „Big Pharma“, der „New World Order“, des „Great Reset“, der „jüdischen Hochfinanz“ oder auch „QAnon“), die sich aber alle einem generellen verschwörungstheoretischem Weltbild zuordnen lassen, vergleichbar dem Kasus während der Flüchtlingskrise im Jahr 2015.⁶³

Ergänzend dazu führte das *Landesamt für Verfassungsschutz Baden-Württemberg* aus, dass sich seit August 2020 verschwörungsnarrative Inhalte in der Querdenker-Szene wiederfanden.⁶⁴ Diese seien mit extremistischen

55 IM Niedersachsen [Hrsg.], a.a.O., S. 3

56 Benöhr-Laqueur, a.a.O., S. 207

57 Ebd.

58 Benöhr-Laqueur, a.a.O., S.206

59 IM NRW [Hrsg.], a.a.O., S. 60

60 Ebd.

61 Goertz, Kriminalistik 3/2022, S.139

62 IM Niedersachsen [Hrsg.], a.a.O., S. 4

63 IM Niedersachsen [Hrsg.], a.a.O., S. 5

64 Dittrich/Verfassungsschutz BW [Hrsg.]: a.a.O.

Äußerungen aufgefallen, so dass man seit Januar 2021 von einem Wandel zu einer Reichsbürgernarrative sprechen konnte. Sei am Anfang der Pandemie gegen die Restriktion der Grundrechte demonstriert worden, habe sich dies zu einer „generellen Staatsfeindlichkeit“ in der Führungsszene gewandelt. Nun fiel die Querdenkenbewegung vor allem durch Äußerungen auf, die den Holocaust verharmlosten oder generell Vergleiche mit der NS-Zeit zogen.⁶⁵

Birk kam bei einer Auswertung von politisch motivierten Straftaten im Zusammenhang mit demonstrativen Ereignissen im Jahr 2021 zu dem Ergebnis, dass von insgesamt 6878 Straftaten 386 (5,61 %) als verschwörungsideologisch einzustufen sind.⁶⁶ 67 von 386 Straftaten (17,36 %) seien hierbei der politisch motivierten Kriminalität rechts zuzuordnen.⁶⁷ Davon knüpfte ein Großteil (46 %) der erfassten Fälle an die Volksverhetzung gemäß § 130 StGB an, indem sie in den meisten Fällen den Holocaust verharmlosten.⁶⁸ Als neue Form stellte sich hierbei das Tragen des „Judensterns“ mit der Aufschrift „ungeimpft“ dar, womit die Coronaleugner eine Intrige der Regierung widerspiegeln wollten.⁶⁹ Abschließend lässt sich festhalten, dass von den 386 Straftaten 309 (80,05 %) in direkter Verbindung mit der Coronapandemie stehen.⁷⁰

3.2 Radikalisierung der Mediziner

Nach der Erörterung der Radikalisierung der deutschen Gesellschaft soll in einem nächsten Schritt analysiert werden, inwiefern Mediziner zu der Radikalisierung beigetragen haben.

Wie bereits unter *Kapitel 3.1* beschrieben, verbreiteten sich schnell diverse Verschwörungstheorien in der Corona-Pandemie. Unter anderem ist dies auch auf Reichsbürger, Selbstverwalter und andere Rechtsextremisten zurückzuführen, die mit den ursprünglichen Coronaleugnern kooperierten.

65 Ebd.

66 Birk, Kriminalistik 1/2023, S.61

67 Ebd.

68 Birk, Kriminalistik 1/2023, S.62

69 Ebd.

70 Birk, Kriminalistik 1/2023, S.63

Allerdings spielen bei der Verbreitung und Radikalisierung auch Ärzte eine wichtige Rolle.⁷¹ Sie sind neben den benannten Rechtsextremisten und Verschwörungsideologen maßgeblich daran beteiligt gewesen.⁷² Diesen Beitrag konnten die Ärzte leisten, weil ihnen von der Bevölkerung neben der Anerkennung wissenschaftlicher Expertise ein ausgeprägtes Vertrauen entgegengebracht wird.⁷³ Neben einer Verbreitung durch das Internet und der eruierten Tauglichkeit der Pandemie durch Verschwörungstheoretiker nahm die Ärzteschaft einen beträchtlichen Teil an der Ausbreitung der Verschwörungsideologien ein.⁷⁴

So behauptete der deutsche Mediziner Dr. Bodo Schiffmann, der als zentrale Führungsfigur der deutschen Leugnerszene galt, dass das Coronavirus unschädlich sei und durch die Regierung genutzt werde, um die Gesellschaft zu manipulieren und zu unterdrücken.⁷⁵ Dem Mediziner Prof. Dr. Sucharit Bhakdi wurden die Verbreitung von Falschinformationen bezüglich der Corona-Pandemie sowie Antisemitismus attestiert.⁷⁶ Er habe geäußert: „Das ist das schlimme an den Juden. Sie lernen gut. Es gibt kein Volk, das besser lernt, als sie. Aber sie haben das Böse jetzt gelernt - und umgesetzt.“⁷⁷ Weitere „Galionsfiguren“ waren z.B. Dr. Carola Javid-Kistel⁷⁸ oder Wolfgang Wodarg⁷⁹, die sowohl in Auftritten bei Versammlungen als auch in veröffentlichten Büchern Falschinformationen verbreiteten, demokratiefeindliche Aussagen trafen oder falsche Atteste zur Maskenbefreiung (Dr. Javid-Kistel) ausstellten.

Durch das ihnen entgegengebrachte Vertrauen konnten Ärzte die Verbreitung von Verschwörungsideologien katalysieren.⁸⁰ Sie verstärkten die bestehende Regierungsablehnung in der Leugnerszene (durch die Aussagen, das Virus sei harmlos und werde nur zur Unterdrückung genutzt).⁸¹ Zudem umgingen sie

⁷¹ Benöhr-Laqueur, a.a.O., S. 206

⁷² Ebd.

⁷³ Eibl/Schulenburg, a.a.O., S. 26

⁷⁴ Benöhr-Laqueur, a.a.O., S. 213

⁷⁵ Daum/Simmank/ ZEIT online [Hrsg.], a.a.O.

⁷⁶ RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/ploen-impfgegner-bhakdi-wegen-volks-verhetzung-angeklagt-W4QUHUOASFLLRMOSPVIH67FFFTDM.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023); Gensing/Tagesschau [Hrsg.], a.a.O.

⁷⁷ Blume, Kriminalistik 4/2022, S. 209

⁷⁸ RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/carola-javid-kistel-impfgegnerin-auf-der-flucht-vor-der-polizei-XKPSQJTJDFD5JETZRFQNOQOSVI.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

⁷⁹ Goertz/RP-Online [Hrsg.], a.a.O.

⁸⁰ Benöhr-Laqueur, a.a.O., S. 206

⁸¹ Eibl/Schulenburg, a.a.O., S. 26

Infektionsschutzmaßnahmen, indem sie Personen fälschlicherweise von der Maskenpflicht befreiten und damit eine Verbreitung des Virus begünstigten.⁸²

4. Medizinrechtliche Grundlagen und berufsrechtliche Folgen

Wie in *Kapitel 3* dargestellt, fand während der Corona-Pandemie eine zunehmende Radikalisierung der deutschen Gesellschaft statt. Dabei spielten neben Verschwörungstheoretikern u.a., auch Mediziner eine entscheidende Rolle. Sie trugen durch Ausstellen falscher Gesundheitszeugnisse oder durch das Verbreiten rechtsextremen Gedankengutes und Verschwörungstheorien zur Radikalisierung bei.

In diesem Kapitel sollen hierzu medizinrechtliche Grundlagen erörtert werden, die für Ärzte eine bindende Wirkung entfalten. Zudem sollen berufsrechtliche Folgen aufgezeigt werden, die Ärzte im Falle der o.g. Vergehen betreffen könnten.

Inhalt dieses Kapitels sind lediglich die Aspekte, die einen direkten Bezug zur Corona-Krise oder bekannten berufsrechtlichen Verfehlungen hierzu aufweisen. In Bezug zur Corona-Pandemie sind keine Entscheidungen zu approbationsrechtlichen Maßnahmen gegen die betreffenden Ärzte veröffentlicht worden. Aus diesem Grund wird dies unter *Kapitel 6* thematisiert.

4.1 Ärztlicher Berufsethos/Grundlagen ärztlichen Handelns (§ 1 MBO-Ä)

„Ärzte sind verpflichtet, ihren Patienten zu nutzen, Schaden zu vermeiden, die Patienten aufzuklären und deren Selbstbestimmung zu respektieren sowie die Verschwiegenheit zu wahren. Es muss allein durch die Mitgliedschaft im Beruf gewährleistet sein, dass der Arzt ein bestimmtes Ethos für sich akzeptiert und realisiert.“⁸³

⁸² so z.B. StA Heidelberg, a.a.O.

⁸³ Wiesing/bpb [Hrsg.]: <https://www.bpb.de/themen/umwelt/bioethik/174950/aerztliche-ethik/> (zuletzt abgerufen am 03.05.2023)

„*Salus aegroti suprema lex - der Kranke soll unter Anwendung der medizinischen Wissenschaft geheilt werden.*“⁸⁴ Dieser Spruch steht stellvertretend für das Leitbild des ärztlichen Berufes.⁸⁵ Interpretiert man beide Sätze als Maxime ärztlichen Handelns, fällt schnell auf, dass der Kern des Berufes darauf ausgerichtet ist, Menschen zu heilen, ihre Leiden zu lindern oder gar nicht erst aufkommen zu lassen.⁸⁶ Anders als „Normalbürger“ übernehmen Ärzte eine spezielle und äußerst wichtige gesellschaftliche Aufgabe, aus der sich eine Notwendigkeit für spezielle Regelwerke herleitet, an denen sich Mediziner zu orientieren haben und die von ihnen auch befolgt werden müssen.⁸⁷ Um der Gesellschaft allerdings ihren Nutzen anbieten zu können, muss der Beruf des Arztes zunächst durch diese akzeptiert werden.⁸⁸ Außerdem muss die Gesellschaft Vertrauen in die Fähigkeiten und Fertigkeiten der Ärzteschaft besitzen, was sich durch die Gewissheit in eine fachlich korrekte und ethisch einwandfreie Behandlung generiert.⁸⁹ Als Ausgangspunkt und Basis soll hierbei ein international anerkannter ethischer Kodex gelten, an den sich (im besten Fall) alle Mediziner halten und der dem ärztlichen Dasein ein grundlegendes Regelwerk bietet.⁹⁰

Beeinflusst durch die Geschichte der Menschenrechte⁹¹, bietet der ärztliche Berufsethos der Laiengesellschaft die Sicherheit, dass sich Ärzte überall auf der Welt, durch einen ethischen Maßstab gebunden, bestimmten Pflichten und Überzeugungen verschrieben haben.⁹² Allerdings kann mit der Verpflichtung an den Ethos keine übereinstimmende Haltung zu moralischen Fragen erwartet werden.⁹³ Diese können voneinander abweichen, da die Berufsethik nur die Basis vorgibt.⁹⁴, die im Hippokratischen Eid⁹⁵ ihren Ursprung hat. Als allumfassendes Ziel der ärztlichen Tätigkeit ist stets der Gedanke festzuhalten, die Gesundheit der Bevölkerung wie auch die des einzelnen Individuums durch qualitativ hochwertige Behandlung zu erhalten.⁹⁶ Dabei ist der Gesundheitsbegriff

84 Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht, Kapitel 1, Rn.14

85 Ebd.

86 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, MBO-Ä 1997, § 1, Rn.10

87 Wiesing/ bpb [Hrsg.], a.a.O.

88 Ebd.

89 Ebd.

90 Williams/Weltärztebund [Hrsg.], S.14

91 Ebd.

92 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 1, Rn. 4

93 Ebd.

94 Ebd.

95 Wiesing/ bpb [Hrsg.], a.a.O.

96 Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht, Kapitel 1, Rn. 25

besonders weit zu fassen.⁹⁷ Jedes medizinische Handeln und Verhalten soll vom Arzt erfasst werden, um eine mögliche Ansehenschädigung zu vermeiden.⁹⁸

Korrespondierend mit dem ärztlichen Berufsethos wurden (zumindest für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte) durch die Ärzteschaft besondere Regeln im Sinne der Berufsordnung festgelegt, die dafür Sorge tragen sollen, dass das bestehende Vertrauen der Bevölkerung in die Ärzte und ihre Expertise aufrecht erhalten bleibt und sie weiterhin ihrem Beruf gewissenhaft nachgehen können.⁹⁹ Zugleich soll das Berufsrecht als eine Art Kontrollinstanz dafür Sorge tragen, dass das beschriebene Vertrauen nicht missbraucht oder beeinträchtigt wird.¹⁰⁰ Dafür existieren viele Gesetze, die den Ärzten ihr Verhalten vorschreiben (z.B. die Bundesärzteordnung, die Approbationsordnung, das SGB V und die Zulassungsverordnung)¹⁰¹. § 1 MBO-Ä bildet das Fundament, in dem die Berufsethik in ihren wesentlichen Bestandteilen rechtlich niedergelegt wurde.¹⁰² Durch § 1 Abs.1 MBO-Ä werden weitere, elementare ethische Merkmale rechtlich festgesetzt.¹⁰³ Neben dem Heilaspekt ist der Arztberuf demnach grundsätzlich ein freier Beruf und nicht auf Gewinnmaximierung ausgerichtet.¹⁰⁴ Den Ärzten wird zugesprochen, medizinische Entscheidungen allein aufgrund ihres Gewissens treffen zu können, ohne nach Gewinnmaximierung zu streben.¹⁰⁵ § 1 Abs.2 MBO-Ä greift auch den Grundsatz der Gesundheitserhaltung auf¹⁰⁶ und stellt des Weiteren klar, dass es ebenso die Aufgabe der Ärzte ist, Menschen im Sterbeprozess zu begleiten.¹⁰⁷

Um für den Patienten und damit auch für die die Bevölkerung eine sichere und qualitativ hochwertige Behandlung (und damit auch ein Verhalten, das sich nach dem Berufsethos richtet) sicherstellen zu können, bedarf es seitens der Ärzteschaft einer gewissen Expertise („Regeln der ärztlichen Kunst“).¹⁰⁸ Aus

97 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 1, Rn. 9

98 Ebd.

99 Ries et al., *Arztrecht*, S.88

100 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 1, Rn. 14

101 Ries et al., *Arztrecht*, S.85

102 Ries et al., *Arztrecht*, S.88f.

103 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 1, Rn. 1

104 Ries et al., *Medizinrecht*, S.89

105 Ries et al., *Medizinrecht*, S.88f.

106 Ries et al., *Medizinrecht*, S.89

107 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 1, Rn. 2

108 Wiesing/bpb [Hrsg.], a.a.O.

diesem Grund müssen alle (deutschen) Ärzte den Nachweis erbringen, diesen Anforderungen auch gerecht werden zu können.¹⁰⁹ Deshalb bedingt die Ausübung des Arztberufs die Voraussetzung einer „*Approbation*“.¹¹⁰ Die Approbation weist dabei gemäß § 3 BÄO nach, dass eine Person neben psychischen und physischen Notwendigkeiten den fachlichen Grundanforderungen gerecht wird und sich weder als unwürdig noch unzuverlässig¹¹¹ erwiesen hat, den Beruf des Arztes auszuüben.¹¹²

4.2 Allgemeine ärztliche Berufspflichten gem. § 2 MBO-Ä

Orientiert sich § 1 MBO-Ä an dem ärztlichen Berufsethos und schreibt zugleich allgemeine Grundsätze für das ärztliche Dasein fest, so konkretisiert § 2 MBO-Ä diese anhand von allgemeinen Pflichten des Arztes¹¹³, indem er sowohl Gebote als auch Verbote aufstellt, die für Ärzte eine bindende Wirkung entfalten.¹¹⁴ Hierbei werden der Ärzteschaft nicht nur Verhaltensweisen auferlegt, sondern auch Handlungen untersagt, die sich gegen das Berufsethos als solches richten.¹¹⁵ Dass das ärztliche Handeln eingeschränkt werden darf, ergibt sich als direkter Ausfluss aus dem Gebot, im Sinne des Wohles der Patienten zu handeln.¹¹⁶ Jedoch gilt es zu beachten, dass solche Einschränkungen nur vorgenommen werden dürfen wenn dies dem Allgemeinwohl dient.¹¹⁷

Gemäß § 2 Abs.4 MBO-Ä haben Ärzte die Pflicht, keine Weisungen von Nicht-ärzten anzunehmen. Dies stammt daher, dass sie grundsätzlich autark handeln sollen und dabei ihrem eigenen Gewissen verpflichtet sind.¹¹⁸ Hierdurch soll eine persönliche Widerstandskraft gewährleistet werden, von „außen kommandem Druck“ und attraktiven Angeboten standzuhalten.¹¹⁹ Nichtärzte sind dabei alle Personen, die nicht im Besitz einer Approbation sind.¹²⁰ Darüber hinaus sind die Ärzte nach § 2 Abs.5 MBO-Ä verpflichtet, sich über geltende

109 Ebd.

110 Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht, Kapitel 1, Rn. 25

111 Zum Thema Unwürdigkeit und Unzuverlässigkeit siehe die folgenden Kapitel

112 Ries et al., Arztrecht, S. 85

113 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 1

114 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 9

115 Ries et al., Arztrecht, S.89

116 Laufs, NJW 2001, 1768, 1769; Lipp in: Laufs/Katzenmeier/Lipp, Arztrecht, II, Rn.47

117 BVerfGE 75, 166, 181

118 Ries et al., Arztrecht, S.89

119 Ebd.

120 Ebd.

Berufsvorschriften zu informieren, um sicher zu stellen, dass sie stets über die neuesten Kenntnisse der Wissenschaft verfügen.¹²¹

Aufgrund der begrenzten Seitenanzahl kann diese Arbeit nicht alle Ge- und Verbote für Mediziner erfassen. Daher erfolgt eine Konzentration auf §§ 2 Abs. 2,3 und 25 MBO-Ä, da diese einen Zusammenhang zu der Corona-Pandemie beinhalten.

4.2.1 Die gewissenhafte Berufsausübung gem. § 2 Abs. 2

MBO-Ä

§ 2 Abs.1 MBO-Ä schreibt neben der Beachtung der ärztlichen Ethik und der Menschlichkeit ebenso vor, dass Mediziner ihrem Gewissen verpflichtet sind. Dies wird in § 2 Abs.2 MBO-Ä weiter konkretisiert. Um das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten (*Kapitel 4.1*) konstant aufrechtzuerhalten, ist es notwendig, dass der Mediziner seiner Arbeit gewissenhaft nachgeht.¹²² „Dabei handelt ein Arzt gewissenhaft i.S.d. Berufsrecht dann, *wenn er sowohl aus einer objektivierten Sicht der Patientenschaft (durchschnittlicher Empfänger- und Erwartungshorizont des medizinischen Laien) als auch aus der Sicht des gesamten Berufsstandes der Ärzteschaft alle anerkannten Einzelgebote ärztlicher Berufsausübung beachtet sowie seiner besonderen Verantwortung gegenüber dem menschlichen Leben, der Gesundheit und der Achtung der Persönlichkeit mit ihm in Kontakt stehender Individuen als auch im Hinblick auf das Kollektiv gerecht wird.*“¹²³

4.2.2 Der wissenschaftliche Stand gem. § 2 Abs. 3 MBO-Ä

Zu der gewissenhaften Berufsausübung zählt ebenso, dass durch den behandelnden Arzt der aktuelle Stand der medizinischen Wissenschaft beachtet wird.¹²⁴ Nach *Scholz* ergibt sich dabei der medizinische Stand gem. § 630a Abs. 2 BGB aus den jeweils aktuellsten fachlichen Erkenntnissen und Standards.¹²⁵ Folgt man dem *BGH*, so werden an den medizinischen Standard hohe

121 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O, § 2, Rn. 37

122 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 2, Rn. 7, m.w.N.

123 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O, § 2, Rn. 8

124 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997 § 2, Rn.12

125 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 2, Rn.12

Ansprüche gestellt, da hier jeweils der Facharztstandard angewandt werden muss.¹²⁶ Eine „einfache“ Approbation ohne Fortbildung reicht dem Urteil nach bei spezialisierten Aufgabenbereichen nicht mehr aus.¹²⁷ Dies wird durch das *BVerfG* allerdings kritisch betrachtet, da es nach dieser Sichtweise die Approbation und damit einhergehend auch das Grundrecht der Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG als bedroht sieht.¹²⁸ Die These des *BGH* wird in der Literatur mit der Begründung bejaht, dass das Wohl des Patienten - das höchste Leitmotiv des ärztlichen Handelns¹²⁹ - eine entsprechende Expertise auch in den Fachgebieten und damit Fortbildung fordere.¹³⁰

4.3 Die ärztliche Approbation

Aus dem Grundsatz, die Gesundheit des Menschen (auf der Basis des Vertrauensverhältnisses zwischen Arzt und Patient) gewissenhaft¹³¹ zu erhalten, folgt die Pflicht, für etwaige Behandlungen die fachlich notwendige Qualität aufweisen zu können.¹³² Als direkter Ausfluss hieraus weist die Approbation nach, dass der Inhaber den fachlichen Anforderungen an einen Mediziner gerecht wird und somit in der Lage ist, den Beruf des Arztes auszuführen.¹³³ Korrespondierend zu der fachlichen Qualifikation verpflichtet sich der Mediziner dadurch automatisch zur Beachtung des aktuellen medizinischen und wissenschaftlichen Standes und des generellen gewissenhaften Praktizierens.¹³⁴ Gemäß § 3 Abs.1 BÄO wird die Approbation daraufhin erteilt, solange der Arzt sich nicht im Vorfeld als unzuverlässig oder unwürdig erwiesen hat¹³⁵ oder er aufgrund des physischen oder psychischen Gesundheitszustandes¹³⁶ nicht in der Lage ist, diesen auszuüben. Anhand § 5 BÄO, nach dem die Approbation widerrufen werden kann, soll sichergestellt werden, dass der Arzt die Grundsätze auch nach ihrer Erteilung befolgen wird.¹³⁷

126 BGH, NJW 1992, 1560; Prütting; Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 36

127 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 36

128 BVerfG, NZS 2012, 62

129 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 1, Rn.10

130 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 36

131 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 8

132 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 2, Rn. 12

133 Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht, Kapitel 2, Rn. 26

134 Ries et al., Arztnrecht, S. 89

135 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 2

136 Deutsch/Spickhoff, Medizinrecht, Kapitel 2, Rn. 26

137 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 2

4.4 Ärztliche Gutachten und Zeugnisse i.Z.m. § 25 MBO-Ä

Ein weiterer elementarer Bestandteil¹³⁸ der ärztlichen Arbeit ist das Ausstellen von Zeugnissen und Gutachten. Gemäß § 25 MBO-Ä müssen Ärzte dabei die notwendige Sorgfalt walten lassen und nach ihrem besten Wissen verfahren. Zudem können entsprechende Zeugnisse auch über Mitarbeiter ausgestellt werden. Grundsätzlich ist dabei in allen Fallkonstellationen eine gewisse Frist einzuhalten. Nicht selten kommt es dazu, dass Ärzte sogenannte „Gefälligkeitsatteste“ ausstellen.¹³⁹ Handelte es sich dabei in der Vergangenheit in der Regel um Arbeitsunfähigkeitsbescheinigungen, entwickelte sich dies während der Pandemie zu Attesten, die zwecks Maskenbefreiung ausgestellt wurden.¹⁴⁰

Hierbei sind Zeugnisse und Gutachten generell gleich.¹⁴¹ So handelt es sich im Allgemeinen bei Gesundheitszeugnissen um Zeugnisse, die sowohl den vergangenen, inklusive möglicher Folgen, als auch den gegenwärtigen und sogar den zukünftigen (über Prognosen) Gesundheitszustand einer Person dokumentieren.¹⁴² Hierunter fällt jedoch nicht die Bescheinigung über die Anwesenheit des Patienten in der Praxis¹⁴³. Andererseits können mündliche Gutachten unter die Norm subsumiert werden.¹⁴⁴

Als Ausfluss des Grundsatzes der gewissenhaften Berufsausübung ist der Mediziner hierdurch verpflichtet, nach bestem Gewissen und mit der notwendigen Sorgfalt zu verfahren.¹⁴⁵ Durch die gesetzlich gewährte Therapiefreiheit kann in erster Instanz stets der behandelnde Arzt entscheiden, ob er ein Attest ausstellen möchte oder nicht.¹⁴⁶ Trotz dieser Therapiefreiheit können unrichtig ausgestellte Atteste berufsrechtliche¹⁴⁷, sowie strafrechtliche Folgen nach sich ziehen.

¹⁴⁸

¹³⁸ Aufgrund des eigenen Regelungsgehaltes innerhalb der MBO-Ä

¹³⁹ Eibl/Schulenburg, a.a.O., S. 26

¹⁴⁰ Ebd.

¹⁴¹ Scholz in: Spickhoff, a.a.O., § 25, Rn. 4

¹⁴² Heine/Schuster in: Schönke/Schröder, StGB, § 277, Rn. 2, m.w.N.

¹⁴³ Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 25, Rn. 4

¹⁴⁴ Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 25, Rn. 4

¹⁴⁵ Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997 § 25, Rn. 1

¹⁴⁶ Eibl/Schulenburg, a.a.O., S. 26

¹⁴⁷ Ebd.

¹⁴⁸ Zu strafrechtlichen Folgen siehe Kapitel 5; Berufsrechtliche Konsequenzen i.Z.m. der Corona-Pandemie werden zusammengefasst in Kapitel 4.6 dargestellt

Unter der notwendigen Sorgfalt lässt sich die konkludente Aufforderung an den Arzt verstehen, aufmerksam zu therapieren und nach eigenen Impressionen zu handeln.¹⁴⁹ Dabei ist es von äußerster Wichtigkeit, dass der Arzt während der Behandlung objektiv vorgeht und seine eigene medizinische Einschätzung aufgrund sorgfältiger Anamnese und kritischer Prüfung der Angaben des Patienten in dem Gesundheitszeugnis wiedergibt.¹⁵⁰ Zu beachten ist, insbesondere bei zeitlich weiter zurückliegenden Attesten, dass sich der Mediziner nicht allein auf die subjektiven Angaben des Patienten verlässt.¹⁵¹ Um sorgfältig behandeln zu können, muss der Arzt nach bestem Wissen bei der Gutachtenerstellung verfahren.¹⁵² Das beste Wissen bemisst sich dabei nach dem jeweiligen Auftrag, an den je nach Art und Umfang verschiedene Anforderungen hinsichtlich der Qualität der medizinischen Tätigkeit gestellt werden können.¹⁵³ Dem ärztlichen Berufsethos¹⁵⁴ entsprechend muss auch hier der Facharztstandard angewendet werden.¹⁵⁵ Stößt der behandelnde Arzt dabei an seine Grenzen, muss er dies anerkennen und auf einen geeigneten Facharzt verweisen, der die Zeugniserstellung daraufhin übernimmt.¹⁵⁶ So kann es, wie es *Scholz* zutreffend beschreibt, dazu kommen, dass bei einer Eignungsüberprüfung für einen Führerschein die Gutachtenerstellung an einen Facharzt mit entsprechender verkehrsmedizinischer Qualifikation übergeben werden muss.¹⁵⁷ Auch muss das Gesundheitszeugnis durch den Arzt persönlich erstellt worden sein, um seine ärztliche Überzeugung tatsächlich aussprechen zu können.¹⁵⁸

Neben diesen Anforderungen an Ärzte existieren verschiedene Anforderungen an die Atteste selbst. Sie sollten bspw. stets den Zweck (wie z.B. zur Vorlage bei dem Arbeitgeber) und den Aussteller erkennen lassen.¹⁵⁹ Zusätzlich muss aus dem Attest erkennbar sein, wie der Arzt zu der Diagnose gelangt ist.¹⁶⁰ Auch stellen sich kostenfreie Atteste, die z.B. auf der Homepage des betreffenden Arztes zum Download angeboten werden, alleine schon deshalb als

149 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 25, Rn. 8

150 Mohr, Hamburger Ärzteblatt, 07/08/2015, S. 22

151 Ebd.

152 Ebd.

153 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997 § 25, Rn. 5

154 Siehe *Kapitel 4.2ff.*

155 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 25, Rn. 7

156 Ebd.

157 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 25, Rn. 5

158 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 25, Rn. 9, m.w.N.

159 Mohr, a.a.O., S. 22

160 Scholz in: Spickhoff, MBO-Ä 1997, § 25, Rn. 8, m.w.N.

unzulässig dar, da somit das Honorar, welches sich gem. § 12 MBO-Ä aus der GOÄ ergibt, berufsrechtswidrig unterschritten wird.¹⁶¹ Im Hinblick auf Atteste, die zur Befreiung von der Maskenpflicht ausgestellt wurden, müssen diese alle konkreten Vorerkrankungen und Beeinträchtigungen nennen, welche für eine Befreiung wichtig erscheinen.¹⁶² Ein Telefonat diesbezüglich zwischen Arzt und Patient reicht dafür nicht aus.¹⁶³

4.5 Allgemeine berufsrechtliche Folgen

Da bis jetzt verschiedenste Ge- und Verbote für Mediziner beleuchtet wurden, widmet sich dieser Abschnitt möglichen berufsrechtlichen Folgen, die Ärzte erwarten können, sollten sie entgegen ihrer Prinzipien handeln.

Dementsprechend stellt es keine unübliche Folge dar, sollten etwaige Verfehlungen durch berufsgerichtliche Verfahren gesühnt werden.¹⁶⁴ Dabei können berufsrechtliche Verfahren, denen oftmals ein Strafverfahren vorausgeht¹⁶⁵, mit verschiedenen Maßnahmen sanktioniert werden.¹⁶⁶ Neben einer Warnung, einem Verweis und einer Geldbuße (bis 50.000 €) kann auch die Approbation wieder entzogen werden.¹⁶⁷

4.5.1 Der Widerruf der Approbation

Wie schon in *Kapitel 4.3* erörtert, erfordert die Tätigkeit innerhalb des Arztberufes eine Approbation.¹⁶⁸ Grundlegend wird diese gem. § 3 Abs.1 BOÄ nach erforderlicher fachlicher Qualifikation ausgestellt, solange dem Arzt diese nicht aufgrund ethischer oder gesundheitlicher Defizite verwehrt werden kann. Treten benannte Hinderungsgründe nach der Approbationserteilung auf, kann dem Arzt diese gem. § 5 Abs.2 BÄO nachträglich entzogen werden.¹⁶⁹ Folgt man

¹⁶¹ Eibl/Schulenburg, a.a.O., S. 26

¹⁶² OVG Münster, Beschluss vom 24.09.2020 - 13 B 1368/20, BeckRS 2020, 23983, Rn. 8

¹⁶³ LG Freiburg, Beschluss vom 05.08.2021 - 2 Qs 36/21, BeckRS 2021, 34264, Rn.8

¹⁶⁴ Ries et al., *Arztrecht*, S. 107

¹⁶⁵ Ries et al., *Arztrecht*, S. 108

¹⁶⁶ Ries et al., *Arztrecht*, S. 107.

¹⁶⁷ Ebd.

¹⁶⁸ Deutsch/Spickhoff, *Medizinrecht*, Kapitel 2, Rn. 25

¹⁶⁹ Existieren zwar weitere Versagensgründe, so widmet sich diese Arbeit vornehmlich der o.a. Gründe, da diese konkret mit der Corona-Pandemie zusammenhängen können

dem *OVG Lüneburg*, so handelt es sich bei solch einer Maßnahme nicht um eine Strafe, sondern vielmehr um eine gefahrenabwehrende Maßnahme, um eine Prestigeminderung der Ärzte zu unterbinden.¹⁷⁰ Qua §§ 5 Abs.2 S. 1 i.V.m. 3 Abs.1 S.1 Nr.2 BÄO wird die Approbation zurückgenommen, sollte sich der Arzt als unwürdig oder unzuverlässig erwiesen haben, den Beruf auszuüben. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass sich ein Arzt nicht besser als ein normaler Durchschnittsbürger verhalten soll.¹⁷¹ Käme nach dem *VG Hamburg* ein billig und gerecht denkender Mensch unter Beachtung aller einzelfallbezogener Faktoren zu dem Entschluss, dass das Rechtsgut der Volksgesundheit gefährdet sei, so stelle dies einen Grund für den Approbationsentzug dar.¹⁷² Außerdem können die Merkmale der Unwürdigkeit und der Unzuverlässigkeit kumulativ vorliegen.¹⁷³

Nach ständiger Rechtsprechung des *BVerwG* liegt eine Unwürdigkeit vor, „*wenn er (der Arzt) ein Fehlverhalten gezeigt hat, das mit dem Berufsbild und den allgemeinen Vorstellungen von der Persönlichkeit eines Arztes schlechthin nicht zu vereinbaren ist, und er daher nicht mehr das Ansehen und das Vertrauen besitzt, das für die Ausübung seines Berufes unabdingbar nötig ist.*“¹⁷⁴ Kernthema der Unwürdigkeit ist dabei, ob ein ärztliches Verhalten, das lediglich mit Berufsbezug, aber nicht während der Berufsausübung stattgefunden haben muss, noch mit dem Ansehen eines Arztes in Verbindung gebracht werden kann.¹⁷⁵ Unerheblich ist dabei, wie lange die von dem Arzt begangene Straftat schon zurückliegt.¹⁷⁶ Die Unwürdigkeit ist vorliegend besonders dann anzunehmen, wenn der Mediziner sich eines Missverhaltens schuldig gemacht hat, das ihn in den Augen der Gesellschaft in solch einem starken Maß abwerten würde, sodass eine weitere Zugehörigkeit zur Ärzteschaft durch diese nicht länger hingenommen werden kann.¹⁷⁷ Darunter fallen vor allem schwere Straftaten gemeingefährlicher Natur, insbesondere Verbrechenstatbestände.¹⁷⁸ So wurde Ärzten i.Z.m. mit Berufsstraftaten bereits bei Beleidigungsdelikten

170 OVG Lüneburg, Beschluss vom 23.09.2015 - 8 LA 126/15 -, juris, Rn. 22

171 Schelling in: Spickhoff, BÄO, § 5, Rn. 24

172 VG Hamburg, Beschluss vom 23.02.2019 - 17 K 4618/18 -, juris, Rn. 31

173 Rehborn in: Laufs/Kern/Rehborn, ArztR-HdB, § 8, Rn. 51

174 so z.B. BVerwG, Beschluss vom 15.11.2012 - 3 B 36/12 -, juris, Rn. 7;

BVerwG, Beschluss vom 28. Januar 2003 – 3 B 149/02 –, juris, Rn. 4;

BVerwG, Beschluss vom 6. März 2003 – 3 B 10/03 –, juris, Rn. 3

175 Schelling in: Spickhoff, BÄO, § 5, Rn. 23

176 OVG Lüneburg, a.a.O., Rn. 9

177 Schelling in: Spickhoff, BÄO § 5, Rn. 23

178 Schelling in: Spickhoff, BÄO, § 5, Rn. 25, m.w.N.

innerhalb der Behandlung¹⁷⁹ (Entblößen der Geschlechtsteile während des Behandlungsvorganges), bei Verstößen gegen das BtMG (u.a. unerlaubte Abgabe von BtM)¹⁸⁰ oder Betrug mit Urkundenfälschung in mehreren Fällen¹⁸¹ die Approbation entzogen. Außerhalb des Berufes fallen hier in gesonderter Weise an: Mord¹⁸², Brandstiftung¹⁸³ oder Steuerhinterziehung in mehreren Fällen.¹⁸⁴ Dadurch zeigt sich erneut, dass eine Unwürdigkeit bei Kapitaldelikten stets berufsunabhängig vorliegen kann, je geringer die zu erwartende Strafe (bei anderen als Kapitaldelikten) ausfällt, allerdings ein größerer Bezug zum Beruf vorliegen muss.¹⁸⁵

Im Gegensatz zu der Unwürdigkeit setzt die Unzuverlässigkeit vielmehr ein ärztliches Fehlverhalten mit konkreterem Berufszusammenhang voraus, das in einem Verlust der Zuverlässigkeit des betreffenden Mediziners mündet, durch das die pflichtgemäße Ausübung des Berufes zweifelhaft erscheint.¹⁸⁶ Der Arzt kann demnach nicht mehr dafür garantieren, seinen Beruf gewissenhaft auszuüben, da ihm nicht länger zugetraut werden kann, entsprechende Regeln einzuhalten.¹⁸⁷ Dies muss durch eine Zukunftsprognose bejaht werden, die zu dem Schluss kommen muss, dass von dem Arzt weitere (ähnliche) Verstöße zu befürchten sind.¹⁸⁸ So wurde Unzuverlässigkeit bspw. bei erheblich Verstößen gegen Hygienevorschriften bejaht¹⁸⁹, andererseits bei alkoholbedingter Verwirklichung des § 315c StGB in Kombination zu Fahren ohne Fahrerlaubnis gem. § 21 StVG verneint.¹⁹⁰

Anzumerken ist, dass einem Approbationsentzugsverfahren nicht zwingend ein Strafverfahren vorausgegangen sein muss.¹⁹¹ Zugleich kann aus einem strafrechtlichen Freispruch nicht der Schluss gezogen werden, dass

179 BVerwG, NJW 1999, 3425ff.

180 OVG Lüneburg, Beschluss vom 10.02.2015 - 8 LA 22/14, BeckRS 2015, 41955

181 VGH Mannheim, NJW 2003, 3647ff.

182 VGH Baden-Württemberg, NVwZ 2006, 1202ff.

183 OVG Münster, Beschluss vom 12.11.2002 - 13 A683/00, BeckRS 2003, 20312

184 OVG Münster, Beschluss vom 31.08.2006 - 13 A 1190/05, BeckRS 2007, 26473

185 Schelling in: Spickhoff, BÄO, § 5, Rn. 36

186 Schelling in: Spickhoff, BÄO, § 5, Rn. 40f., m.w.N.

187 Ebd.

188 Schelling in: Spickhoff, BÄO, § 5, Rn. 41, m.w.N.

189 VGH München, Beschluss vom 20.05.2016 - 21 CS 16.752, BeckRS 2016, 46782

190 OVG NRW, NJW 2003, 1888ff.

191 Steinhäuser, Fortschr Röntgenstr 2021, 218, 218

berufsrechtliche Verfehlungen nicht mehr gesühnt werden können.¹⁹² Es genügt, sollten die Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit weiterhin im Raum stehen.¹⁹³

Bei all den Betrachtungen verschiedener ärztlicher Verfehlungen muss dennoch berücksichtigt werden, dass die Approbation und die damit zusammenhängende Arbeitsfähigkeit dem Grundrecht der Berufsfreiheit gem. Art. 12 GG unterliegt¹⁹⁴ und demnach hohe Verhältnismäßigkeitsanforderungen für einen Approbationsentzug herangezogen werden müssen.¹⁹⁵ In Übereinstimmung mit der Berufsfreiheit sollte, wenn nur die Unzuverlässigkeit des Arztes im Raum steht, überprüft werden, ob nicht mildere Maßnahmen¹⁹⁶ verhältnismäßiger wären.¹⁹⁷

4.5.2 Das Ruhen der Approbation

Neben dem Widerruf der Approbation nach Abschluss des berufsgerichtlichen Verfahrens¹⁹⁸ kann ein Ruhen der Approbation gem. § 6 BÄO bereits zu Beginn eines Strafverfahrens angeordnet werden, sollten sich u.a. Anhaltspunkte für eine denkbare Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit des Mediziners ergeben. Dies ergibt sich vor allem im Hinblick darauf, dass das Berufsverfahren für die Dauer des Strafverfahrens ausgesetzt werden muss und der Mediziner ohne eine mögliche Ruhungsanordnung weiterhin praktizieren dürfte.¹⁹⁹ Innerhalb des Zeitraumes, nachdem das Ruhen angeordnet wurde, darf der Arztberuf nicht ausgeführt werden.²⁰⁰ Grundsätzlich handelt es sich dabei um eine Maßnahme, um Ärzte in vagen Situationen an der Behandlung weiterer Patienten zum Schutz der Gesellschaft zu hindern.²⁰¹ Hinsichtlich einer Wiedererteilung führte das *OVG NRW* aus, dass gutes Verhalten während des Strafverfahrens die Wiedererteilung nicht rechtfertige, da dem Verhalten weder Reue noch besonderer Wert beigemessen werden könne, solange der „Druck des Strafverfahrens über einem schwebt“. ²⁰²

192 Ries et al., *Arztrecht*, S. 108

193 Ebd.

194 *OVG Münster*, *NJW* 2012, 2132, 2134

195 Ebd.

¹⁹⁶ *Kapitel 4.5*

197 Prütting in: Ratzel/Lippert/Prütting, a.a.O., § 2, Rn. 6

198 *Siehe Kapitel 4.5.1*

199 Ries et al., *Arztrecht*, S. 108

200 Ries et al., *Arztrecht*, S. 87

201 *OVG Münster*, *NJW* 2012, 2132, 2133

202 *OVG NRW*, Beschluss vom 23.01.2014 - 13 A 1636/13 -, juris, Rn. 11

4.5.3 Das Berufsverbot gem. § 70 StGB

Neben Präventivmaßnahmen (Approbationsentzug), die durch das Berufsverfahren angeordnet werden können, kann gleichzeitig²⁰³ nach Beendigung des Strafverfahrens ein Berufsverbot gem. § 70 StGB von einem bis fünf Jahren verhängt werden.²⁰⁴ Hierfür ist es notwendig, dass der Arzt unter Missbrauch seines Berufes oder unter grober Pflichtverletzung (hierunter fallen bereits mehrere Behandlungsfehler) die Tat begangen hat und die Gefahr für weitere Taten, unter strengen Voraussetzungen der Verhältnismäßigkeit, besteht.²⁰⁵ Da es sich bei dem Berufsverbot nicht um eine Präventivmaßnahme handelt, kann sie zusätzlich neben Maßnahmen der BÄO verhängt werden.²⁰⁶

4.6 Berufsrechtliche Folgen i.Z.m. der Corona-Krise

Berufsrechtliche Folgen für Mediziner haben sich vor allem während der Corona-Krise ergeben.²⁰⁷ Ein zeitweises Berufsverbot für eine Ärztin aus dem Rhein-Neckar Kreis wurde verhängt, da diese zusammen mit einer Mitarbeiterin 4247 unrichtige Maskenatteste ausstellte und dabei viele der „Patienten“ nicht einmal persönlich begutachtet habe.²⁰⁸ In dem Fall habe die Medizinerin weder Patientenakten angelegt noch Kenntnisse über Vorerkrankungen verlangt.²⁰⁹ Zudem habe sie die Maßnahmen während der Pandemie als verfassungswidrig und unangemessen erklärt und sich auf Versammlungen gegen die Maskenpflicht ausgesprochen.²¹⁰

203 Schelling in: Spickhoff, BÄO, § 5, Rn. 57

204 Ries et al., Arztrecht, S. 145

205 Ebd.

206 BVerwG, Beschluss vom 27.10.2010 - 3 B 61/10, BeckRS 2010, 55626, Rn. 3

207 In diesem Kapitel werden ausschließlich berufsrechtliche Konsequenzen denkbarer Verstöße behandelt. Diese können im gleichen Zug auch von strafrechtlicher Bedeutung sein, werden hierbei dann aber unter Kapitel 6 erneut behandelt

208 RND [Hrsg.]: https://www.google.com/amp/s/www.rnd.de/panorama/falsche-masken-atteste-aerztin-zu-haftstrafe-und-berufsverbot-verurteilt-M62PUWMMWZ6CKQVPTRUITF6OE.html%3foutputType=valid_amp (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

209 Ebd.

210 Ebd.

Gegen den Mediziner Dr. Bodo Schiffman besteht ebenso der Verdacht, unrichtige Gesundheitszeugnisse ausgestellt und den Holocaust verharmlost zu haben.²¹¹ Ein Approbationsentzug wird dementsprechend geprüft.²¹²

Auch gegen einen Hausarzt aus dem Landkreis Donau-Ries wurde ein vorläufiges Berufsverbot verhängt.²¹³ Der Mediziner habe Scheinimpfungen gegen Corona durchgeführt, indem er die Impfung bescheinigte, ohne die Dosis verimpft zu haben, obwohl die 176 Patienten von einer korrekten Impfung ausgegangen seien.²¹⁴ Gegenüber Impfverweigerern habe er die Impfung ebenfalls unrichtigerweise bescheinigt.²¹⁵

Durch die sächsische Landesärztekammer wurde 2020 eine Ärztin angezeigt, da diese (aus der Sicht der Ärztekammer) die Verbrechen des NS-Regimes durch den Äußerung: „Die Maske ist der Stern. Ich bin schon froh, dass er nicht gelb sein muss.“ verharmlost habe.²¹⁶ Die Landesärztekammer rügte in diesem Fall, dass die politische Neutralität in Arztpraxen gewahrt werden müsse und sich Mediziner an wissenschaftlichen Erkenntnissen auszurichten sowie Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen umzusetzen haben.

Wie bereits erwähnt, leugnete Dr. Javid-Kistel die Corona-Pandemie.²¹⁷ Zudem soll sie Quarantänevorschriften missachtet und zum Sturz der Regierung aufgerufen haben.²¹⁸ Des Weiteren soll sie ebenfalls falsche Atteste zwecks Befreiung von der Maskenpflicht ausgestellt und sich volksverhetzend geäußert haben.²¹⁹ Ein Approbationsentzug aus diesen Gründen wird geprüft.²²⁰

211 StA Heidelberg [Hrsg.], a.a.O.

212 Wienand/t-online [Hrsg.]: https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_90114224/massenhafte-maskenatteste-die-dramatischen-folgen-fuer-coronaleugner-aerzte.html (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

213 aerzteblatt.de [Hrsg.]: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/141008/Hausarzt-muss-sich-wegen-Scheinimpfungen-vor-Gericht-verantworten> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

214 Ebd.

215 Ebd.

216 aerzteblatt.de [Hrsg.]: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/119585/Landesarztekkammer-zeigt-Medizinerin-wegen-Volksverhetzung-an> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

217 RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/carola-javid-kistel-impfgegnerin-auf-der-flucht-vor-der-polizei-XKPSQJTJDFD5JETZRFQNOQOSVI.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

218 Ebd.

219 Ebd.

220 Ebd.

Bis zum April 2020 sind 278 Patientenbeschwerden bei der Berliner Ärztekammer eingegangen.²²¹ In mehreren Wartezimmern habe keine Maskenpflicht gegolten oder Atteste zur Befreiung von der Maskenpflicht seien u.a. nicht mit der erforderlichen Sorgfalt oder falsch ausgestellt worden.²²² Ca. 200 Verfahren seien nach Ermahnung auf die Berufspflicht wieder eingestellt worden, zwei förmliche Verfahren wurden eingeleitet.²²³

Gegen einen Arzt aus Thüringen sollen aufgrund des Verdachts des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse approbationsrechtliche Maßnahmen wie der Entzug der Approbation, das Ruhen oder die Zulassungsentziehung²²⁴ getroffen werden.²²⁵

5. Strafrechtliche Folgen und die Meinungsfreiheit

In den vorhergehenden Kapiteln wurden der Verlauf der Corona-Pandemie mit einhergehenden Radikalisierungsprozessen der Bevölkerung und Mediziner dargestellt. Zudem wurden die Grundsätze ärztlichen Handelns und mögliche Verstöße einschließlich berufsrechtlicher Konsequenzen analysiert. Im Folgenden sollen strafrechtliche Aspekte begutachtet werden. Dabei wird der Schwerpunkt - unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit - auf verschiedene Urkundenfälschungsdelikte (§§ 267, 278StGB) und auf die Volksverhetzung gemäß § 130 StGB gelegt. Hinsichtlich der §§ 267ff. StGB werden sowohl Strafbarkeiten nach der alten Fassung und nach der erneuerten Fassung der Urkundendelikte ab dem 24.11.2021²²⁶ begutachtet. Die Urkundenfälschung gem. § 267 StGB wird dabei gesondert erfasst und niedergeschrieben. Mögliche Straftaten nach dem IfSG und durch Dritte begangene werden dabei aufgrund geringer Praxisrelevanz und begrenzter Seitenanzahl nicht behandelt.

221 arzteblatt.de [Hrsg.]: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/122664/Zweifel-an-Berufspflicht-in-der-Pandemie-Anzeigen-gegen-Aerzte> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

222 Ebd.

223 Ebd.

224 Die Maßnahme konnte aufgrund der begrenzten Seitenanzahl nicht mehr behandelt werden

225 arzteblatt.de [Hrsg.]: <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/130230/Aerztekammer-will-Konsequenzen-fuer-Arzt-wegen-Gefaelligkeitsattesten> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

226 Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1295

So besteht, wie in *Kapitel 4.6* beschrieben, z.B. gegen Dr. Javid-Kistel sowie Dr. Schiffmann der Verdacht, dass sie unrichtige Gesundheitszeugnisse ausgestellt haben sollen. Zudem sollen sich Dr. Schiffmann und Prof. Dr. Bhakdi volksverhetzend geäußert haben. Dabei soll Prof. Dr. Bhakdi²²⁷ von einem „zweiten Holocaust“ gesprochen haben, während Dr. Schiffmann²²⁸ von einem „zweiten Genozid“ in Bezug auf die Coronapolitik sprach und gleichzeitig zu Widerstandshandlungen gegen die Regierung aufrief. Dr. Javid-Kistel soll zudem geäußert haben, dass die Maßnahmen der Coronapolitik schlimmer seien als es der Holocaust war.²²⁹

5.1 Die Urkundenfälschung gem. § 267 StGB

Gemäß § 267 StGB macht sich strafbar, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte verfälscht oder eine unechte/verfälschte gebraucht.²³⁰ Eine Urkunde ist dabei eine verkörperte Gedankenerklärung, die zum Beweis geeignet ist und den Aussteller erkennen lässt.²³¹ Nicht erfasst sind *schriftliche Lügen*, also unwahre Behauptungen innerhalb einer Urkunde mit echter Urheberschaft.²³² Unecht ist die Urkunde dabei, wenn der erkennbare Aussteller und der richtige Aussteller auseinanderfallen, d.h. nicht übereinstimmen.²³³ Für die Urkundeneigenschaft ist es notwendig, dass ein Inhaber eingetragen ist.²³⁴ Ohne einen „Inhaber“ läge keine Beweiseignung im Rechtsverkehr vor, da das Attest dann z.B. nicht akzeptiert werden würde.²³⁵ Verspricht der Dritte die „Rohlinge“ an eine Person, die erst später ihre Personalien einträgt, kann er sich der Beihilfe zur Urkundenfälschung gem. §§ 267 i.V.m. 27 StGB strafbar machen.²³⁶

227 RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/ploen-impfgegner-bhakdi-wegen-volksverhetzung-angeklagt-W4QUHUOASFFLRMOSPVH67FFTD.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

228 StA Heidelberg, a.a.O.

229 RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/carola-javid-kistel-impfgegnerin-auf-der-flucht-vor-der-polizei-XKPSQJTJDFD5JETZRFQNOQOSVI.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

230 Die Urkundenfälschung soll aufgrund des geringen Bezugs zu der Ärzteschaft nur kurz dargestellt werden

231 Fischer, StGB, § 267, Rn. 3, m.w.N.

232 Fischer, StGB, § 267, Rn. 29, m.w.N.

233 Heine/Schuster in: Schönke/Schröder, StGB, § 267, Rn. 48, m.w.N.

234 Ebd.

235 Ebd.

236 Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1298

Für Ärzte läuft eine Strafbarkeit bei den o.a. Vergehen nach § 267 StGB leer, da sie mit dem unrichtigen Attest lediglich eine *schriftliche Lüge* abgeben und mit ihrem korrekten Namen unterzeichnen.²³⁷

5.2 Straftaten i.Z.m. Gesundheitszeugnissen i.S.d. neuen Rechtslage

Ärzte trugen vor allem durch Impfpassfälschungen²³⁸ oder durch Ausstellen von unrichtigen Maskenattesten²³⁹ (§§ 275 Abs. 1a, 278 StGB) dazu bei, 2G oder 3G zu umgehen.

Gemäß § 278 StGB macht sich der Arzt oder die approbierte Person (zugleich der Täterkreis²⁴⁰) strafbar, wenn er ein unrichtiges Gesundheitszeugnis ausstellt. Als schriftliche Lüge soll die Norm „wahrheitsbasierte Entscheidungen im Rechtsverkehr“ schützen.²⁴¹ § 278 Abs. 2 StGB enthält Regelbeispiele zur Strafverschärfung.²⁴² (Zum Begriff des Gesundheitszeugnisses siehe *Kapitel 4.4*.) Ein Gesundheitszeugnis ist dabei im Allgemeinen unrichtig, wenn es in einem oder auch mehreren maßgeblichen Punkten den Tatsachen widerspricht.²⁴³ Dies ist in der Regel der Fall, wenn eine Untersuchung des Patienten durch den Arzt nicht erfolgt ist.²⁴⁴ Zudem reicht z.B. für „Maskenatteste“ eine fernmündlich durchgeführte Anamnese nicht aus.²⁴⁵ Da das Gesundheitszeugnis ein in sich geschlossenes und einheitliches Gesamtbild abgibt²⁴⁶, kann es schon unrichtig sein, wenn kein persönlicher Kontakt zwischen Arzt und Patienten zustande kam.²⁴⁷ Die notwendig durchzuführende Untersuchung ist dabei vom Einzelfall abhängig und wird konkludent in dem Attest mit erklärt.²⁴⁸ Hat diese nicht stattgefunden, so muss dies aus dem Attest selbst ausdrücklich hervorgehen.²⁴⁹ Ausnahmen ergeben sich, wenn eine

237 Lorenz/Rehberger, NW 2022, 1295, 1296

238 Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1295

239 Siehe *Kapitel 2 und 3*

240 Fischer, StGB, § 278, Rn. 2

241 Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 278, Rn. 1, m.w.N.

242 Fischer, StGB, § 278, Rn. 9

243 Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 278, Rn. 2, m.w.N.; Erb in: MüKo, StGB, § 278 Rn. 4, m.w.N.

244 Hippeli, jurisPR-MedizinR 1/2022 Anm. 6

245 Hippeli, jurisPR-MedizinR 1/2022 Anm. 6

246 BGH, Urteil vom 29.01.1957 - 1 StR 333/56 -, juris, Rn. 9

247 OLG Celle, Beschluss vom 27.06.2022 - 2 Ss 58/22 -, juris, Rn. 21

248 Hippeli, jurisPR-MedizinR 1/2022 Anm. 6

249 Erb in: MüKo, StGB, § 278, Rn. 4, m.w.N.

Untersuchung nach Schilderung des Patienten keine neuen Aufschlüsse verspricht oder die Untersuchung außer Verhältnis zur Krankheit steht.²⁵⁰ Nach *Fischer* liegt ein tatbestandliches Ausstellen dann vor, wenn ein Zeugnis körperlich oder elektronisch hergestellt wurde und die Verantwortung für den Inhalt durch Signatur nach außen deutlich übernommen wurde.²⁵¹ Des Weiteren reicht eine Täuschung im Rechtsverkehr durch das unrichtige Gesundheitszeugnis mithin aus²⁵² und wurde somit an den weiter gefassten subjektiven Tatbestand der Urkundenfälschung angeglichen.²⁵³ Dolus eventualis ist somit nun als Vorsatzform ausreichend.²⁵⁴

Nach der h.L. handelt es sich sowohl bei Attesten, die von der Maskenpflicht befreien²⁵⁵, als auch bei Bescheinigungen, die erfolgte Coronaimpfungen bestätigen,²⁵⁶ um Gesundheitszeugnisse. Entscheidend für eine Strafbarkeit ist jedoch, dass die Atteste usw. Urkundenqualität i.S.d. § 267 StGB²⁵⁷ aufweisen, da diese als Beweismittel²⁵⁸ eingesetzt werden.²⁵⁹ Ebenfalls muss sich der Gesundheitszustand auf eine *konkrete Person* beziehen.²⁶⁰ So kann es bspw. bei „Maskenattesten“, die auf der Homepage des betreffenden Arztes zum Download bereitgestellt sind, zu Problemen hinsichtlich der Qualität als Urkunde kommen.²⁶¹ Gleiches gilt für Impfbescheinigungen, wenn in solchen Fällen die Zeugnisse ohne konkrete Personalien des späteren „Inhabers“ eingetragen werden.²⁶² Insofern spricht man von „Blankoattesten“, „Blankoformularen“ oder „Blankettausweisen“.²⁶³

In den vorliegenden Fällen hatten sowohl das *LG Frankfurt* als auch das *OLG Celle* darüber zu entscheiden, ob die heruntergeladenen Blankettausweise als Gesundheitszeugnis einzuordnen und der Tatbestand erfüllt sei, nachdem konkrete Personalien eingetragen worden waren. Zu beachten ist dabei, dass die

250 Heine/Schuster in: Schönke/Schröder, StGB, § 278, Rn. 2, m.w.N.

251 Fischer, StGB, § 278, Rn. 3

252 Gaede/Krüger, medstra 2022, 13, 16

253 Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1297

254 Fischer, StGB, § 278, Rn. 7

255 Hippeli, jurisPR-MedizinR 1/2022 Anm. 6; LG Frankfurt, Beschluss vom 06. April 2021 - 5/26 Qs 2/21 -, juris, Rn. 8; OLG Celle, NStZ 2022, 615, 616, Rn. 12

256 Gaede/Krüger, medstra 2022, 13, 13; Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1297

257 Zu dem Begriff der „Urkunde“ und einer Strafbarkeit nach § 267 StGB siehe *Kapitel 5.1*

258 Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 278, Rn. 3

259 Schuhr in: Spickhoff, StGB, § 278, Rn. 5

260 OLG Bamberg, NJW 2022, 556, 556

261 Siehe die nachfolgenden Beschlüsse des LG Frankfurt und des OLG Celle

262 Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1298

263 Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1296

Gerichte eine Entscheidung darüber trafen, nachdem die Personalien durch den „Inhaber“ eingetragen wurden. Ohne eingetragene Personalien einer konkreten Person kann allerdings kein Gesundheitszeugnis vorliegen.²⁶⁴

In dem Fall des *LG Frankfurt*²⁶⁵ hatte ein Mediziner auf seiner Homepage ein vorunterzeichnetes Blankoattest zum Download verfügbar gestellt. An dem Attest befand sich beigefügt die Approbationsurkunde des Arztes. Im Kleingedruckten stand, dass der Patient mit Ausfüllen seiner Personalien bestätige, dass er nicht an einer Krankheit leide, die eine Befreiung von der Maskenpflicht rechtfertige. Das *LG* kam zu dem Schluss, dass es sich hierbei um ein Gesundheitszeugnis nach § 278 StGB handle.²⁶⁶ Auch durch die o.a. Erklärung werde nicht offenbart, dass es sich um ein „Fantasiestück“ handle.²⁶⁷ Die Urkunde der Approbation sollte dahingehend eine Außendarstellung als Original bekräftigen.²⁶⁸ Auch gebe der Arzt für den „Patienten“, auch wenn dieser seine Daten selber eintrage und der Erklärung zustimme, nach außen immer noch eine Erklärung ab.²⁶⁹

Hingegen musste das *OLG Celle*²⁷⁰ darüber entscheiden, ob es sich (ähnlich zu dem Fall des *LG Frankfurt*) auch um ein Gesundheitszeugnis handelt, wenn auf dem „Blankoattest“ keine Unterschrift des Arztes erfolgte. Das Gericht entschied mithin, dass das Blankettformular nicht als Gesundheitszeugnis angesehen werden kann.²⁷¹

Nichtsdestotrotz führte das *OLG* weiter aus, dass es sich bei dem „Attest“ dann um ein Gesundheitszeugnis handeln würde, sollte es von dem Mediziner im Vorhinein unterschrieben worden sein.²⁷² Dies begründete es damit, dass das „Attest“ für Außenstehende durch die vorher geleistete Signatur als ein Original erscheine und sich somit von einer Fotokopie unterscheide und damit die notwendige Urkundenqualität aufweise.²⁷³ Als unrichtig sah es das Gericht an, da keine Untersuchung vorangegangen war.²⁷⁴ Ebenfalls, so das *OLG*,

264 OLG Bamberg, NJW 2022, 556, 557

265 LG Frankfurt, Beschluss vom 06.04.2021 - 5/26 Qs 2/21 -, juris

266 LG Frankfurt, a.a.O., Rn. 9

267 LG Frankfurt, a.a.O., Rn. 11

268 Ebd.

269 Ebd.

270 OLG Celle, Beschluss vom 27. Juni 2022 - 2 Ss 58/22 -, juris

271 OLG Celle, a.a.O., Rn. 14

272 OLG Celle, a.a.O., Rn. 22

273 Fischer, StGB, § 267, Rn. 22, m.w.N.; OLG Celle, a.a.O., Rn. 22

274 OLG Celle, a.a.O., Rn. 21

hätte der Mediziner bei zuvor erfolgter Unterschrift die Rechenschaftspflicht für den äußeren Schein der Echtheit übernommen.²⁷⁵ Damit und da er das „Attest“ auf seiner Homepage zum Download bereitgestellt habe, läge ein tatbestandliches Ausstellen (auch ohne Konkretisierung durch den späteren Nutzer) vor.²⁷⁶

Daneben besteht eine, durch die neue Rechtslage, erweiterte Strafbarkeit für Mediziner und weitere approbierte Personen nach § 275 Abs. 1a StGB, wenn sie u.a. Blankettatteste vorbereiten.²⁷⁷ Demnach macht sich strafbar, wer u.a. die Herstellung eines unrichtigen Impfausweises durch Dokumentation einer nicht durchgeführten Schutzimpfung in einem Blankett-Impfausweis vorbereitet. Das Fälschen an sich wird von § 267 StGB gedeckt.²⁷⁸ Dolus eventualis ist ausreichend.²⁷⁹ Unter das Vorbereiten fallen Fälle, in denen einer Person das „Blankoattest“ ausgehändigt wird, damit diese ihre Personalien einträgt und damit ihren unrichtigen Impfausweis erhält, der fälschlicherweise eine Impfung dokumentiert.²⁸⁰ So soll eine Strafbarkeitslücke geschlossen werden, die dadurch entstanden ist, dass unpersonalisierte Atteste weder Urkunden- noch Gesundheitszeugnisqualität aufwiesen und damit nicht unter die genannten Tatbestände fielen.²⁸¹ Der Begriff der „Unrichtigkeit“ ist dabei an § 278 StGB angelehnt, während der Täterkreis sich aus § 277 StGB (Jedermann) ergibt.²⁸²

5.3 Straftaten i.Z.m. dem alten Rechtsstand

Am 24.11.2021 wurden Teile des Urkundenstrafrechts umfassend reformiert.²⁸³ Unter anderem wurden dabei die §§ 277, 278 StGB erneuert. Aufgrund dessen, dass die Corona-Pandemie seit Beginn 2020 bestand, sind auch viele Straftaten bis zur Gesetzesänderung entstanden und der § 278 a.F. StGB immer noch von hoher Aktualität.²⁸⁴ Dieses Kapitel soll einen ergänzenden, kurzen Überblick bieten.

²⁷⁵ OLG Celle, a.a.O., Rn. 23

²⁷⁶ Ebd.

²⁷⁷ Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1297

²⁷⁸ Fischer, StGB, § 275, Rn. 3

²⁷⁹ Fischer, StGB, § 275, Rn. 3a, m.w.N.

²⁸⁰ Heger in: Lackner/Kühl/Heger, StGB, § 275, Rn. 2a

²⁸¹ Sekundärquelle: S. nur M. Krüger/Sy, GesR 2021, 626, 628, entnommen aus folgender Quelle: Gaede/Krüger, medstra 2022, 13, 17

²⁸² Gaede/Krüger, medstra 2022, 13, 18

²⁸³ Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1297

²⁸⁴ Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1295

Hinsichtlich der strafrechtlichen Beurteilung der Mediziner kommt auch hier vorliegend der § 278 a.F. StGB in Betracht. Im Gegensatz zu der neuen Fassung war es in der alten von Nöten, dass das unrichtig ausgestellte Gesundheitszeugnis nicht lediglich zur Täuschung im Rechtsverkehr, sondern vielmehr zur Vorlage bei einer Behörde oder Versicherungsgesellschaft vorgelegt werden musste.²⁸⁵ Der Tatbestand war somit enger gefasst.²⁸⁶ Streitig war hingegen, mit welchem Vorsatz der Mediziner von einer tatbestandlichen Vorlage ausgehen musste.²⁸⁷ Wegen der hohen Anforderungen an den Tatbestand ging die herrschende Lehre von einem bedingten Vorsatz aus.²⁸⁸ Hingegen fordern *Lorenz und Rehberger* eine Abkehr vom *dolus eventualis* mit der Begründung, dass Atteste häufig nur im privaten Rechtsverkehr genutzt würden und fordern zeitgleich aufgrund des gleichen Wortlauts und der gleichen Konstellation zu § 267 Abs. 1 Var. 1 StGB sicheres Wissen²⁸⁹ für die Vorlage bei einer Behörde oder Versicherung.²⁹⁰ Dies belegen sie damit, dass beide Normen die Strafbarkeit auf den Fälschungsakt vorverlagern.²⁹¹ Folgt man dieser Ansicht, würde eine Strafbarkeit für Ärzte i.S.d. § 278 a.F. StGB in vielen Fällen leerlaufen, da der Mediziner sonst immer über eine Vorlage bei einer Behörde oder Versicherung Bescheid wissen müsse (aus den o.a. Gründen ist dies sehr unwahrscheinlich).²⁹²

Allerdings setzte der Tatbestand bei dem ausstellenden Arzt nicht voraus, dass dieser mit Vorsatz handelte, so dass die Behörde oder Versicherung zu Folgemaßnahmen veranlasst wird.²⁹³ Hinsichtlich der „Unrichtigkeit“ des Gesundheitszeugnisses musste der Arzt mit sicherem Wissen hiervon ausgegangen sein.²⁹⁴

Wie bereits unter *Kapitel 5.1* geschildert, fällt (auch nach dem alten Gesetzesstand²⁹⁵) eine Strafbarkeit für Ärzte nach § 267 StGB weg.²⁹⁶

285 Schuhr in: Spickhoff, StGB, § 278, Rn. 14, m.w.N.

286 Gaede/Krüger.medstra, 13, 13f.

287 Siehe folgende Erläuterung

288 Heine/Schuster in: Schönke/Schröder, StGB, § 278, Rn. 6, m.w.N.; Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1296

289 Fischer, StGB, § 267, Rn. 42, m.w.N.; Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1296

290 Lorenz/Rehberger, NJW 2022, 1295, 1296

291 Ebd.

292 Ebd.

293 BGH, Urteil vom 29.01.1957 - 1 StR 333/56 -, juris, Rn. 11

294 Erb in: MüKo, StGB, § 278, Rn. 6

295 Da der § 267 StGB keine Gesetzesneuerung erfahren hat

296 Lorenz/Rehberger, NW 2022, 1295, 1296

5.4 Die Volksverhetzung im Spannungsverhältnis zur Meinungsfreiheit

Neben Urkundenfälschungsdelikten traten Coronaleugner (insbesondere auch viele Ärzte) mit volksverhetzerischen Aussagen u.a. auf Demonstrationen auf.²⁹⁷ Ein weiteres Phänomen kam während der Pandemie ebenfalls auf. Einige Coronaleugner banden sich eine gelbe Armbinde um, die dem äußerem Anschein nach einem „Judenstern“ aus der NS-Zeit glich und auf dem sich häufig die Aufschrift „ungeimpft“ befand.²⁹⁸ Dieses Kapitel soll beide Phänomene behandeln. Dabei soll als einschlägiger Straftatbestand der § 130 Abs. 3 StGB behandelt werden. Da sich die Aussagen auf Verharmlosung des Holocaust bezogen, wird dies in der Stellungnahme zusammen mit dem „Ungeimpft-Stern“ behandelt.

Um den „Ungeimpft-Stern“ sowie Aussagen strafrechtlich beurteilen zu können, muss in einem ersten Schritt zunächst das Spannungsverhältnis der durch Art. 5 GG gewährten Meinungsfreiheit beleuchtet werden. Aufgrund der hohen verfassungsrechtlichen Stellung müssen nämlich alle Meinungsäußerungen, die eine Strafbarkeit begründen könnten, im Lichte des Grundrechts bewertet werden (sog. *Wechselwirkungslehre*).²⁹⁹

5.4.1 Die Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG

Prinzipiell unterliegen Meinungen dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit. Diese sind durch ein *Element des Dafürhaltens und der Stellungnahme* gekennzeichnet.³⁰⁰ Grundsätzlich ist dabei weder von Belang, ob es sich um wahre oder unwahre, emotionalisierte oder rationale, wertvolle oder wertlose Meinungen handelt.³⁰¹ Auch abwertende Meinungsäußerungen sind erfasst, solange sie nicht unter eine Schranke fallen.³⁰² Die „Kränkung“ des subjektiven Rechtsbefindens der Gesellschaft und eine Missachtung von Opfern des Nationalsozialismus reichen ebenso nicht aus, diese aus dem Schutzbereich herausfallen zu lassen.³⁰³ So führen das „Verharmlosen der nationalsozialistischen

²⁹⁷ Siehe *Kapitel 5*

²⁹⁸ Hoven/Obert, NStZ 2022, 331, 331

²⁹⁹ BVerfGE 7, 198, 208f.

³⁰⁰ BVerfGE 7, 198, 210; BVerfGE 61, 1, 8

³⁰¹ BVerfGE 33, 1, 14f.

³⁰² BVerfGE, 33, 1, 15

³⁰³ BVerfG, NJW 2018, 2861, 2862

Ideologie als solches“ oder „anstößige Geschichtsinterpretationen“ nur zu einer straflosen „Vergiftung des Klimas“.³⁰⁴ Die Meinungsfreiheit verbietet grundsätzlich einen „staatlichen Zugriff auf die Gesinnung“, also das Bilden bzw. „Haben“ einer Meinung.³⁰⁵ Ein Eingriff darf erst bei Rechtsgutgefährdungen oder -verletzungen erfolgen.³⁰⁶ Im Falle der Volksverhetzung nach § 130 Abs. 3 StGB liegt dies vor, wenn die Meinung dazu geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören.³⁰⁷ Verletzen Äußerungen dabei die Würde des Menschen, muss die Meinungsfreiheit jedoch stets zurückstehen.³⁰⁸ Auch Tatsachenbehauptungen unterfallen dem Schutzbereich, solange sie nicht bewusst unwahr³⁰⁹ oder rein statistischer Natur³¹⁰ sind, da sie die Grundlage für Meinungsbildungen bieten.³¹¹ Für Meinungsäußerungen (besonders in strafrechtlichen Fällen) muss dabei immer der Sinn ermittelt werden, den ein durchschnittliches Publikum darin erkennen würde.³¹² Auf das Grundrecht kann sich hierbei grundsätzlich jede „natürliche“ als auch jede „juristische“ Person berufen.³¹³ Die Meinungen können dabei *geäußert* oder *verbreitet* werden.³¹⁴

Jedoch kann das Grundrecht nach Art. 5 Abs. 2 GG u.a. durch „allgemeine Gesetze“ eingeschränkt werden. Darunter werden Gesetze gefasst, die sich nicht gegen eine bestimmte Meinung an sich richten³¹⁵, also ohne Zusammenhang zu einer konkreten Meinung bestehen.³¹⁶ Aber Gesetze sind auch dann „allgemein“, wenn sie zwar an eine Meinung „anknüpfen“, dies aber nur tun, um ein sonst „in der Rechtsordnung geschütztes Rechtsgut zu schützen“.³¹⁷

Die Norm der Volksverhetzung gem. § 130 StGB erfüllt dabei grundsätzlich die Anforderungen an ein „allgemeines Gesetz“.³¹⁸ Allerdings ergeben sich bei §§

304 BVerfG, NJW 2018, 2861, 2861

305 BVerfG 124, 300, 330

306 Ebd.

307 BVerfGE 124, 300, 335

308 BVerfGE, 93, 266, 293; BVerfG, NJW 2003, 660, 662

309 BVerfGE 90, 241, 254; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 7, m.w.N.

310 BVerfGE 65, 1, 40f.; Jarass in Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 6, m.w.N.

311 BVerfGE 61, 1, 8

312 BVerfGE, 93, 266, 295f.; BVerfGE 82, 43, 52; BGH, NStZ-RR 2006, 305, 305

313 Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 14, m.w.N.

314 Bethge in: Sachs, GG, Art. 5, Rn. 44

315 BVerfG, NJW 2018, 2861, 2861

316 BVerfGE 124, 300, 322; Jarass in: Jarass/Pieroth, GG, Art. 5, Rn. 67

317 Ebd.

318 BVerfG, NJW 2003, 660, 660

130 Abs. 3³¹⁹, Abs. 4³²⁰ StGB Probleme, da beide explizit Meinungen i.Z.m. dem Nationalsozialismus unter Strafe stellen. Allerdings erkannte das *BVerfG* den Abs. 4 in der *Wunsiedel-Entscheidung*³²¹ als verfassungsgemäß an. Zwar erfasse die Norm explizit die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft. Allerdings müsse dahingehend eine Ausnahme aufgrund der deutschen Geschichte getroffen werden, in welche auch die Bedeutung des Grundgesetzes mit einfließe.³²² Das *BVerfG* fasste ebenfalls den Abs. 3 unter die Ausnahme, da dieser, genau wie Abs. 4, vor „ns-propagandistischer Affirmation“ schütze.³²³

Im Folgenden werden das Phänomen des „Ungeimpft-Sternes“ und volksverhetzerische Aussagen bewertet. Der verfassungskonformen Auslegung der Meinungsfreiheit, gebunden durch die *Wechselwirkungslehre*³²⁴, wird dabei an passenden Stellen Rechnung getragen. So können beide „Phänomene“ den Schutzbereich in Anspruch nehmen, da es sich sowohl bei dem „Ungeimpft-Stern“³²⁵ als auch bei Äußerungen³²⁶ um Meinungen handelt.

5.4.2 Der „Ungeimpft-Stern“

Während vieler Versammlungen fielen immer wieder verschiedene Coronaleugner mit gelben Armbinden auf, die den so genannten „Judenstern“ ohne das Wort „Jude“, aber dafür mit der Aufschrift „ungeimpft“ trugen³²⁷ oder dies im Netz veröffentlichten.³²⁸ So trug z.B. ein Oberarzt eine solche Armbinde während seiner Schicht im Krankenhaus.³²⁹ In Betracht kommt eine Strafbarkeit wegen Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB.

Demnach macht sich strafbar, wer u.a. eine durch den Nationalsozialismus begangene Straftat nach § 6 VStGB in einer Weise verharmlost, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören. Darüber hinaus ist Vorsatz, auch zur

³¹⁹ BVerfG, NJW 2018, 2861, 2862

³²⁰ BVerfGE 124, 300, 328ff.

³²¹ BVerfGE 124, 300

³²² BVerfGE 124, 300, 328ff.

³²³ BVerfG, NJW 2018, 2861, 2862

³²⁴ BVerfGE 7, 198, 208f.

³²⁵ BayObLG, Beschluss v. 20.03.2023 - 206 StRR 1/23, Beck RS 2023, 4591

³²⁶ BVerfG, NJW 2021, 297, 297

³²⁷ Hoven/Obert, NStZ 2022, 331, 331

³²⁸ So z.B. LG Aachen, Beschluss vom 18.08.2022 - 60 Qs 16/22 -, juris, Rn. 2

³²⁹ RND [Hrsg.]: <https://www.rnd.de/panorama/essener-oberarzt-provoziert-mit-ungeimpft-armbinde-T5VJDEKDQ5F7ZNLRCV2S6NHIQ.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

Störung des öffentlichen Friedens nötig, wobei Abs. 3 explizit Vorsatz für die „Unangemessenheit der Äußerung“, sowie auf die „Unwahrheit von Tatsachenbehauptungen“ benötigt.³³⁰ Primär soll durch die Vorschrift der öffentliche Frieden sowie die Würde der Betroffenen der Unrechtstaten geschützt werden.³³¹ Speziell zielt der Abs. 3 darauf ab, die Anerkennung des Leids der Juden während der NS-Zeit zu schützen.³³² Die Erfüllung jedes einzelnen Tatbestandsmerkmals wird in der Literatur sowie der Rechtsprechung teils bejaht, teils aber auch wieder abgelehnt.³³³

Zunächst muss sich der „Ungeimpft-Stern“ auf eine durch das NS-Regime begangene Straftat des § 6 Abs. 1 VStGB beziehen.³³⁴ Hierfür muss u.a. in der Absicht, eine religiöse Gruppe ganz oder teilweise zu zerstören, ein Mitglied getötet oder schwer körperlich, seelisch etc. verletzt werden oder unter unmenschliche Lebensbedingungen gestellt werden, die eine entsprechende Zerstörung herbeiführen können. Hierunter fällt explizit die Judenverfolgung während der NS-Zeit.³³⁵ Des Weiteren müssen die „Ungeimpft-Sterne“ nicht nur einen Bezug zu der Judenverfolgung der NS-Zeit darstellen, sondern auch zu einer der genannten Straftaten.³³⁶ Der „Ungeimpft-Stern“ kann dabei als „Judenstern“ gewertet werden.³³⁷ Fraglich ist hier, inwiefern der „Judenstern“ in Bezug auf eine der in § 6 Abs. 1 VStGB genannten Straftaten subsumiert werden kann.

Der 1941 eingeführte³³⁸ „Judenstern“ diente als Zwangskennzeichnung der jüdischen Bevölkerung³³⁹ und kann als Vorbereitungshandlung für Deportationen gedeutet werden.³⁴⁰ Zweifelsohne stellt der Holocaust eine Straftat in diesem Sinne dar³⁴¹ und der „Judenstern“ wird auch geschichtlich damit verbunden, kann allerdings, nach *Hoven und Obert* nicht ohne Weiteres auf juristische Fälle angewandt werden.³⁴² Der „Judenstern“ habe nur der Vorbereitung des

³³⁰ Fischer, StGB, § 130, Rn. 43, 44, m.w.N.

³³¹ Hoven/Obert, a.a.O., 332

³³² Schäfer/Anstötz in: MüKo, StGB, 4. Auflage 2021, § 130, Rn. 75

³³³ Siehe u.a. Argumentation

³³⁴ Hoven/Obert, a.a.O., 332

³³⁵ Schäfer/Anstötz in: MüKo, StGB, 4. Auflage 2021, § 130, Rn. 85, m.w.N.

³³⁶ Hoven/Obert, NStZ 2022, 331, 332

³³⁷ AG Clausthal-Zellerfeld, Urteil vom 01.08.2022 - 3 Cs 801 Js 35154/21, BeckRS 2022, 19774, Rn. 10a

³³⁸ LG Aachen, Beschluss vom 18. August 2022 - 60 Qs 16/22-, juris, Rn. 33

³³⁹ LG Aachen, a.a.O., Rn. 13

³⁴⁰ LG Würzburg, NStZ-RR 2022, 242, 242

³⁴¹ LG Aachen, a.a.O., Rn. 13

³⁴² Hoven/Obert, NStZ 2022, 331, 333

Holocaust gedient und könne einer wortlautgemäßen Auslegung des § 6 Abs. 1 VStGB nach nicht hierfür herangezogen werden.³⁴³ Bestätigend hierzu führte das *LG Aachen* aus, dass der „Judenstern“ indes auch als Symbol für Ausgrenzung verstanden³⁴⁴ werden und somit auch, wenn man den durch Art. 5 GG bedingten Sinn der Äußerung zu ermitteln hat³⁴⁵, ohne Bezug zu der Ermordung der Juden gedeutet werden könne.³⁴⁶ Hingegen sieht das *LG Würzburg* in dem „Judenstern“ eine „öffentlich sichtbare Maßnahme zur Durchführung des Holocausts [sic!]“.³⁴⁷ Ebenfalls spricht Roth davon, den „Judenstern“ in direkt Verbindung mit der Massenermordung zu werten.³⁴⁸ Erörternd dazu führt er aus, dass Ermordungen an Juden bereits seit Juli 1941³⁴⁹ in besetzten Gebieten stattgefunden haben, der „Judenstern“ allerdings erst im September 1941 eingeführt wurde.³⁵⁰ Zudem greife § 6 Abs. 1 Nr. 3 VStGB auch bei unmenschlichen Lebensbedingungen, was in Anbetracht der menschenverachtenden Lebensweise (bspw. Ghettos) der polnischen Juden seit 1940³⁵¹ gegeben sein dürfte.³⁵²

Des Weiteren muss der „Ungeimpft-Stern“ die Tat nach § 6 Abs. 1 VStGB verharmlosen. Darunter versteht man das bagatellisieren tatsächlich begangener Taten des Völkermordes in qualitativer und quantitativer Hinsicht.³⁵³ Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Geschehnisse heruntergespielt, beschönigt, verschleiert oder relativiert werden.³⁵⁴ Das *LG Aachen* führt hierzu aus, dass die Angeklagte den „Ungeimpft-Stern“ lediglich benutzte und ihr eigenes Leid (durch die die Maßnahmen der Coronapolitik) überdramatisiert habe.³⁵⁵ Ergänzend dazu führen *Hoven und Obert* aus, dass Personen, die das Symbol verwenden, ihr eigenes Leid „aufwerten“, indem sie es mit dem Leid der Juden

³⁴³ Ebd.

³⁴⁴ *LG Aachen*, a.a.O., Rn. 15

³⁴⁵ BVerfGE, 93, 266, 295f.; BVerfGE 82, 43, 52; BGH, NStZ-RR 2006, 305, 305

³⁴⁶ *LG Aachen*, a.a.O., Rn. 40

³⁴⁷ *LG Würzburg*, NStZ-RR 2022, 242, 242

³⁴⁸ Roth, GSZ 2022, 123, 127

³⁴⁹ Wildt/bpb [Hrsg.]: <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/nationalsozialismus-krieg-und-holocaust-316/151942/massenmord-und-holocaust/> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

³⁵⁰ Ebd.

³⁵¹ Löw/bpb [Hrsg.]: <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-welt-krieg/geheimsache-ghettofilm/141785/das-warschauer-ghetto/> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

³⁵² Roth, a.a.O., 127

³⁵³ Fischer, StGB, § 130, Rn. 31, m.w.N.

³⁵⁴ Schäfer/Anstöz in: MüKo, StGB, 4. Auflage, 2021, § 130, Rn. 82, m.w.N.

³⁵⁵ *LG Aachen*, a.a.O. Rn. 35

und der NS-Zeit vergleichen.³⁵⁶ Dies setze mithin voraus, dass das Leid dieser als besonders schwerwiegend „anerkannt“ werde, was einer Verharmlosung konträr laufe.³⁵⁷ Roth hingegen spricht davon, dass das Verharmlosen problemlos gegeben sei, da in solchen Fällen ein Genozid mit „marginalen und legitimen Grundrechtseinschränkungen“ verglichen werde.³⁵⁸ Ebenso entschied das BayObLG (in dem Fall „Judenstern“ mit der Aufschrift „AfD“), dass der Vergleich zwischen der aufgeheizten Stimmung gegenüber der Partei mit der Judenverfolgung eben diese verharmlose.³⁵⁹ In genau diesem Fall wurde eine Verfassungsbeschwerde durch das BVerfG abgelehnt³⁶⁰, was nur als eine Bestätigung dieser Ansicht gewertet werden kann.³⁶¹

Darüber hinaus muss die Tat öffentlich oder in einer Versammlung begangen worden sein. Öffentlich ist sie, wenn sie von einem größeren, unbestimmten Personenkreis unmittelbar wahrgenommen werden kann.³⁶² Unter einer Versammlung versteht man dabei ein nicht rein zufälliges Zusammenkommen von mehreren Personen (auch geschlossene Veranstaltungen).³⁶³ Dies ist in den meisten Fällen als unstreitig zu bewerten, da sowohl Äußerungen im Netz meist von einer unbestimmten Personenzahl angesehen³⁶⁴ werden können als auch Auftritte mit entsprechenden Symbolen auf Versammlungen oder Veranstaltungen erfasst sind.³⁶⁵ Zuletzt müsste der „Ungeimpft-Stern“ geeignet sein, den öffentlichen Frieden zu stören. Der öffentliche Frieden umfasst dabei das friedliche Zusammenleben innerhalb der Gesellschaft und das Vertrauen in allgemeine Rechtssicherheit.³⁶⁶ Geschützt durch Art. 5 GG lassen sich besondere Anforderungen an das Tatbestandsmerkmal ableiten.³⁶⁷ So bietet der öffentliche Frieden keinen Schutz vor provokanten Meinungen, totalitären Ideologien, Kränkungen des subjektiven Rechtsbewusstseins der Bevölkerung oder „Vergiftung des geistigen Klimas“.³⁶⁸ Zudem muss der Frieden mehr als abstrakt aber nicht konkret gefährdet sein (es muss lediglich eine konkrete Eignung

³⁵⁶ Hoven/Obert, a.a.O., 334

³⁵⁷ Ebd.

³⁵⁸ Roth, a.a.O., 127

³⁵⁹ BayObLG Beschl. v. 25.6.2020 – 205 StRR 240/20, BeckRS 2020, 52510, Rn. 8

³⁶⁰ BVerfG Beschl. v. 21.9.2021 – 1 BvR 1787/20, BeckRS 2021, 38103

³⁶¹ Roth, a.a.O., 127

³⁶² Eisele/Schittenhelm in: Schönke/Schröder, StGB, § 186, Rn. 19, m.w.N.

³⁶³ Fischer, StGB, § 80a, Rn. 4, m.w.N.

³⁶⁴ AG Clausthal-Zellerfeld a.a.O., Rn. 10a; LG Würzburg, NStZ 2022, 242, 243

³⁶⁵ AG Augsburg Urt. v. 23.8.2019 – 06 Cs 134200/18, BeckRS 2019, 57849, Rn. 17

³⁶⁶ Fischer, StGB, § 126, Rn. 2f., m.w.N.

³⁶⁷ BVerfG, NJW 2018, 2861, 2862

³⁶⁸ BVerfGE 124, 300, 334

vorliegen).³⁶⁹ Nach dem *BVerfG* muss dabei die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens im Sinne eines Verharmlosens eigens geprüft werden und kann nicht, wie bei den anderen Tatbestandsmerkmalen, als indiziert angesehen werden.³⁷⁰ Eine Friedensstörung liegt nicht bereits in der Verharmlosung des Nationalsozialismus als Ideologie.³⁷¹ Als potentiell strafbegründend sieht es jedoch Äußerungen (z.B. Emotionalisierungen) i.S.v. Art.5 GG³⁷² an, die darauf ausgelegt sind Hemmschwellen herabzusetzen, Handlungsbereitschaft auszulösen oder Dritte einzuschüchtern³⁷³ und dadurch rechtsgutgefährdende Folgen auslösen können.³⁷⁴

Das *LG Aachen* lehnte eine Friedensstörung ab³⁷⁵, da der Beitrag kein Aufruf zum Rechtsbruch beinhalte, sondern es sich vielmehr um bewusst provozierende Aussagen handeln würde, die lediglich das Klima (straflos) vergiften würden.³⁷⁶ Im Angesicht der Debatten um die Corona-Pandemie stünden vor allem auch unmoralische oder wertlose Äußerungen unter dem Grundrechtsschutz.³⁷⁷ Zudem sei die Angeklagte nicht als Rednerin aufgetreten und es seien auch sonst keine rechtsextremistischen Tendenzen bekannt.³⁷⁸ Ferner sei die Meinungsäußerung während eines kontroversen Gesetzgebungsverfahrens wie in diesem Fall besonders geschützt.³⁷⁹ Die Angeklagte habe sich lediglich innerhalb der Debatte positioniert.³⁸⁰

Ebenso kam das *OLG Saarbrücken* zu dem Schluss, dass lediglich der öffentlich gemachte „Ungeimpft-Stern“ ohne weitere Faktoren nicht geeignet sei den Frieden zu stören.³⁸¹

Dagegen argumentiert das *LG Würzburg* mit der Begründung, dass der Angeklagte in dem dem Gericht vorliegenden Fall Mitglied in 59 systemkritischen Chats sei.³⁸² Durch den „Ungeimpft-Stern“ habe dieser den vermeintlichen Opferstatus weiter verstärkt und damit die Hemmschwelle für Gewaltbereitschaft weiter herabgesetzt.³⁸³ Damit sei die Äußerung nicht nur auf die

³⁶⁹ Fischer, StGB, § 130, Rn. 13f., m.w.N.

³⁷⁰ BVerfG, NJW 2018, 2861, 2862

³⁷¹ BVerfGE 124, 300, 336

³⁷² Zur Meinungsfreiheit speziell siehe *Kapitel 5.4.3*

³⁷³ BVerfGE 124, 300, 335

³⁷⁴ BVerfGE 124, 300, 333

³⁷⁵ LG Aachen, a.a.O., Rn. 42

³⁷⁶ LG Aachen, a.a.O., Rn. 49

³⁷⁷ LG Aachen, a.a.O., Rn. 16

³⁷⁸ LG Aachen, a.a.O., Rn. 52

³⁷⁹ LG Aachen, a.a.O., Rn. 15f.

³⁸⁰ LG Aachen, a.a.O., Rn. 16

³⁸¹ OLG Saarbrücken, NStZ-RR 2021, 209

³⁸² LG Würzburg, a.a.O., 243

³⁸³ Ebd.

Meinungsbildung angelegt, sondern könne vielmehr die geforderten rechtsgutgefährdenden Folgen nach sich ziehen.³⁸⁴

Das *BayObLG* sprach in diesem Fall zustimmend von einer Eignung zur Friedensstörung, da der „Ungeimpft-Stern“ die Menschenwürde Dritter (Hinterbliebene und Ermordete des Holocaust) verletze.³⁸⁵ Hierdurch sei eine Friedensstörung stets impliziert.³⁸⁶

Auf die Entscheidung des *OLG Saarbrücken* sowie des *BayObLG* nimmt *Roth* in seiner Argumentation ebenfalls Bezug. Er verneint das Urteil des *OLG Saarbrücken* mit der Begründung, dass dieses seine Beurteilung auf den Beschluss des *BVerfG* stütze, welcher sich wiederum auf die *Wunsiedel-Entscheidung*³⁸⁷ berufe.³⁸⁸ Allerdings sei die *Wunsiedel-Entscheidung* so wie es das *BVerfG* in dem Beschluss vorgenommen hatte, nicht auf Abs. 3 übertragbar, da Abs. 3 (Bezug auf Genozid) deutlich konkreter als die „nationalsozialistische Gewalt Herrschaft“ aus Abs. 4 sei und damit nicht so strengen Anforderungen an die Friedensstörung unterliegen solle.³⁸⁹ Zudem begründet *Roth*³⁹⁰ dies damit, da wie bereits weiter oben erwähnt, das *BVerfG* eine Verfassungsbeschwerde gegen das *BayObLG* ablehnte, nachdem dies eine Eignung zur Friedensstörung bejahte.³⁹¹ Ebenso entschied sich das *BayObLG* im März 2023 für eine Störung des öffentlichen Friedens, da sich durch die Äußerung (Bild eines Konzentrationslagers mit der Aufschrift „Impfen macht frei“) z.B. Coronaleugner mit den Verfolgten der NS-Zeit verglichen sehen.³⁹² Dadurch entstehe bei diesen der Eindruck, dass sie sich gegen die angeblichen staatlichen „Verfolgungsmaßnahmen“ zur Wehr setzen dürften.³⁹³

³⁸⁴ Ebd.

³⁸⁵ *BayObLG*, a.a.O., Rn. 5

³⁸⁶ BGH, Urteil vom 10.04.2002 – 5 StR 485/01 -, juris, Rn. 9; *BayObLG*, a.a.O., Rn. 5

³⁸⁷ Siehe *Kapitel 5.4.1*

³⁸⁸ *Roth*, a.a.O., 127f.

³⁸⁹ *Roth*, a.a.O., 128

³⁹⁰ Ebd.

³⁹¹ *BayObLG*, a.a.O.; *BVerfG* Beschl. v. 21.9.2021 – 1 BvR 1787/20, BeckRS 2021, 38103

³⁹² *BayObLG*, Beschluss vom 20.03.2023 - 206 StRR 1/23, BeckRS2023, 4591, Rn. 46

³⁹³ Ebd.

6. Stellungnahme mit Bezug zu Ärzten als Coronaleugner

Nachdem nun alle berufsrechtlichen sowie strafrechtlichen Gesichtspunkte, auch unter Berücksichtigung der Meinungsfreiheit, umfassend erläutert wurden, soll abschließend eine Stellungnahme erfolgen. Dabei sollen im Rahmen der Diskussion auch Beispiele von Ärzten als Coronaleugner mit eingebracht werden.

6.1 Strafrechtliche Stellungnahme

Zunächst soll zu streitigen, strafrechtlichen Themen Stellung genommen werden.

Bezogen auf die Problematik, mit welchem Vorsatz § 278 a.F. StGB aufgefasst werden soll, kann man sich *Lorenz und Rehberger*³⁹⁴ anschließen. Der Grund, wegen der hohen Anforderungen einen Eventualvorsatz gelten zu lassen³⁹⁵ ist verständlich, kann aber im Ergebnis nicht überzeugen. Zu den bereits aufgeführten Argumenten lässt sich hinzufügen, dass gem. § 278 a.F. StGB bereits objektiv die Vorlage bei einer Behörde oder Versicherung verlangt wird. Deshalb muss der ausstellende Arzt subjektiv auch davon ausgehen, dass es dort vorgelegt werden wird, insbesondere, wenn er diese zum Download bereitstellt oder die Patienten nicht einmal untersucht.

Hinsichtlich des „Ungeimpft-Sterns“ ist dieser zweifelsohne als „Judenstern“ zu qualifizieren. Bezüglich der Frage, ob dieser auch in Bezug auf eine Straftat nach § 6 Abs. 1 VStGB gesehen werden kann, ist dies grundsätzlich zu bejahen. Auch das Analogieverbot gem. Art. 103 Abs. 2 GG, wie es *Hoven und Obert* beschreiben,³⁹⁶ kann nicht standhalten, da in § 6 Abs. 1 VStGB „lebensunwürdige Bedingungen“ aufgeführt sind, die auch schon bei Vorbereitungs-handlungen des Holocaust erfüllt sind.³⁹⁷ Bekräftigt wird dies dadurch, dass Juden die „Judensterne“ auch innerhalb der Konzentrationslager tragen

³⁹⁴ Kapitel 5.3

³⁹⁵ Ebd.

³⁹⁶ Kapitel 5.4.2

³⁹⁷ Ebd.

mussten.³⁹⁸ Zudem kann der „Judenstern“ nur unmittelbar mit dem Holocaust gesehen werden, da diese somit leichter zu identifizieren waren, was in einer Ghettoisierung und in einer anschließenden Deportation in KZ's mündete.³⁹⁹

Außerdem überzeugt, dass die Einführung des „Judensterns“ erst erfolgte, nachdem die Ermordung von Juden bereits begonnen hatte.⁴⁰⁰

Das Tragen des „Ungeimpft-Sterns“ stellt grundsätzlich eine Meinungsäußerung gem. Art. 5 GG dar. Hiermit wollten die Impfgegner zum Ausdruck bringen, dass sie sich so verfolgt fühlen wie die jüdische Bevölkerung zwischen 1933-1945. Damit genießt die Äußerung grundlegend Grundrechtsschutz. Auch ein „Verharmlosen“ liegt vor. Dem objektiven Sinn nach wird zunächst ein Vergleich zwischen beiden Gruppen gezogen. Das Leid, das die Juden durch das NS-Regime erfahren haben, steht allerdings in keinem Vergleich zu den Einschränkungen, die die ungeimpfte Bevölkerung erdulden musste. Eine Überdramatisierung, wie es das *LG Aachen*⁴⁰¹ beschreibt, liegt zweifelsfrei vor. Es ändert allerdings nichts daran, dass dadurch das Leid der Juden relativiert wird. Auch das Argument, dass das Leid der „Ungeimpften“ damit nur aufgewertet werden soll⁴⁰² hält nicht stand. Für die verständige, durchschnittliche Zuhörerschaft erfolgt mit einer Aufwertung des einen auch zugleich immer eine Abwertung des anderen. Die Öffentlichkeit ist wie o.a. stets gegeben, da die Personen gerade von der Mehrheit gesehen werden wollen. Auch im Fall des Oberarztes⁴⁰³, konnte die Armbinde im Krankenhaus von einer unüberschaubaren Personenanzahl gesehen werden. Die Eignung zur öffentlichen Friedensstörung ergibt sich mithin dadurch, dass die ohnehin schon niedrigen Grenzen der Zuhörerschaft (vor allem Querdenker) weiter herabgesetzt werden. Besorgnis ist angebracht, dass über die Aussagen hinaus „Handlungsbereitschaft“ ausgelöst wird, insbesondere, wenn sie sich im Recht sehen sollten, den vermeintlichen „Feinden“ gegenüberzutreten. Demnach kann man sich *Roth*⁴⁰⁴ bedingt anschließen. Zwar werden, bedingt durch die Meinungsfreiheit, hohe Anforderungen an die Eignung zur öffentlichen Friedensstörung gestellt. Doch scheint es durch den Nichtannahmebeschluss des *BVerfG*⁴⁰⁵, als müssten im Sinne

398 Buser/bpb [Hrsg.]: <https://www.bpb.de/themen/zeit-kulturgeschichte/geteilte-geschichte/342565/der-judenstern/> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023)

399 Ebd.

⁴⁰⁰ *Kapitel 5.4.2*

⁴⁰¹ Ebd.

⁴⁰² Ebd.

⁴⁰³ *Kapitel 5.4.2*

⁴⁰⁴ Ebd.

⁴⁰⁵ Ebd.

einer umgekehrten Proportionalität geringere Anforderungen an die Strafbarkeit gestellt werden, je höher die zu erwartende Gefahr für eine Friedensstörung ist. Dabei orientiert sich die Eignung an dem Adressatenkreis.

Nun soll die strafrechtliche Stellungnahme bezüglich der Vergehen der Mediziner während der Corona-Pandemie erfolgen.

Wie bereits dargestellt, sollen sowohl Dr. Javid-Kistel, Dr. Schiffmann als auch Prof. Dr. Bhakdi den Holocaust verharmlost haben, indem sie die Maßnahmen der Corona-Politik als „schlimmer“ bezeichneten, von einem zweiten Holocaust/Genozid sprachen oder die Quarantänevorschriften mit Konzentrationslagern verglichen.⁴⁰⁶

Als Straftat nach § 6 Abs. 1 VStGB ergibt sich zweifellos der Holocaust, da dieser konkret durch die Mediziner benannt wurde. In Bezug auf Dr. Schiffmanns Aussage, der lediglich von einem „zweiten Genozid“ sprach, ist fraglich, ob dieser genügend Bezug zur NS-Zeit aufweist. Da er aber gleichzeitig die Quarantäne mit Konzentrationslagern verglichen hat, ergibt sich daraus ein konkludenter Bezug zum Holocaust. Allein durch den Vergleich mit Konzentrationslagern, in denen die Vernichtung der Juden stattfand, ist ein genügender Holocaustbezug hergestellt.

Hinsichtlich des „Verharmlosens“ wird bejahend auf die o.a. Diskussion verwiesen. Insbesondere die Aussage, dass die Maßnahmen „schlimmer seien als der Holocaust“ lassen nicht die Vermutung zu, dass Dr. Javid-Kistel ihr Leid habe aufwerten wollen. Hier wird nicht das Leid beider auf die gleiche Stufe gestellt, sondern das Leid der Juden deutlich deklassifiziert.

„Öffentlich“ ist die Verharmlosung ebenso erfolgt, da sie entweder auf einer Versammlung oder in Internetvideos veröffentlicht wurde.

Die „Eignung zur Friedensstörung“ ergibt sich ebenfalls dadurch, dass insbesondere „Querdenker“ angesprochen wurden.

Vor allem dadurch, dass Dr. Schiffmann dazu aufgerufen haben soll, Widerstand zu leisten und die vermeintlich Schuldigen zur Rechenschaft ziehen zu wollen, ergibt sich ein Appell zum Rechtsbruch, der rechtsgutverletzende Folgen nach sich ziehen kann, besonders dann, wenn die Coronaleugner ihre Widerstandshandlungen als berechtigt ansehen.

406 Kapitel 5

Zudem sollen die approbierten Ärzte Dr. Schiffmann und Dr. Javid-Kistel unrichtige Maskenatteste und Impfbescheinigungen gem. § 278 a.F. StGB⁴⁰⁷ ausgestellt haben. Dabei soll (zumindest bei Dr. Schiffmann) kein persönlicher Kontakt zu den Patienten bestanden haben.

Die Atteste und Bescheinigungen lassen sich problemlos dem Gesundheitszeugnis zuordnen.⁴⁰⁸ Eine „Unrichtigkeit“ lässt sich ebenfalls ableiten, da weder persönlicher Kontakt bestand und wenn, nur telefonisch. Persönlicher Kontakt ist aber zwingend Voraussetzung.⁴⁰⁹ Zudem sollen die Atteste ausgestellt worden sein, weil Masken von den Patienten als „lästig“ empfunden wurden. Das kann grundsätzlich keine gesundheitliche Ursache sein.

Ebenfalls wurden diese Atteste zur „Vorlage bei einer Behörde oder Versicherung“ ausgestellt. Mediziner müssen damit rechnen, dass ihre Atteste, insbesondere wenn es sich um Atteste handelt, die von staatlichen Maßnahmen befreien, bei einer entsprechenden staatlichen Stelle vorgelegt werden sollen.

6.2 Berufsrechtliche Stellungnahme

Abschließend soll eine Stellungnahme, bezogen auf approbationsrechtliche Maßnahmen gegen Mediziner in Bezug auf die Corona-Pandemie, erfolgen.

Wie bereits unter *Kapitel 4.6* erläutert, wurden gegen mehrere Ärzte berufsrechtliche Maßnahmen wie z.B. die Überprüfung auf Approbationsentzug oder eine Ruhensanordnung, eine Rüge durch die Ärztekammer oder ein Berufsverbot ausgesprochen. Die Ärzte hatten u.a. unrichtige Maskenatteste ausgestellt oder sich volksverhetzend geäußert.

Aus diesem Verhalten kann sich eine „Unwürdigkeit“ sowie eine „Unzuverlässigkeit“ des jeweiligen Arztes ergeben. Zunächst liegen Anhaltspunkte darin, dass Mediziner, die die Pandemie leugnen oder sich gegen Impfungen aussprechen oder diese sogar als tödlich ablehnen, offensichtlich gegen § 2 Abs. 2 MBO-Ä verstoßen, indem sie den anerkannten wissenschaftlichen Stand nicht berücksichtigen. Bedingt dadurch ist es den Ärzten nicht möglich, im Falle einer Coronaerkrankung den Patienten bestmöglich zu behandeln. Daraus resultiert

⁴⁰⁷ Aus der Anklage gegen Dr. Schiffmann geht lediglich ein Zeitraum vor der Gesetzesänderung hervor. Zu Dr. Javid-Kistel existieren keine Informationen hierzu. Aus diesem Grund wird hauptsächlich die alte Fassung diskutiert.

⁴⁰⁸ *Kapitel 5*

⁴⁰⁹ *Kapitel 5.2.1*

ein starker Verstoß gegen den ärztlichen Berufsethos. Zudem liegen eklatante Verstöße gegen § 25 MBO-Ä vor, wenn Mediziner (vor allem in großem Maße) unrichtige Atteste ausstellen. Besonders, wenn durch den Mediziner Falschinformationen verbreitet und Hygienevorschriften missachtet werden, kann nicht mehr von einer „gewissenhaften Berufsausübung“ gesprochen werden. Dementsprechend kann der Mediziner nicht mehr als zuverlässig angesehen werden, da gleichgelagerte Verstöße zu erwarten sind, sollten sich weitere wissenschaftliche Erkenntnisse gegen die persönliche Meinung des Arztes richten. Alle genannten Punkte münden darin, dass das Vertrauen in die Ärzteschaft schwinden kann. Einen Approbationsentzug rechtfertigend, kommen die Straftaten nach §§ 130, 278 StGB verstärkend hinzu, auch unter Beachtung der sich aus Art. 12 GG ergebenden besonderen Verhältnismäßigkeit. So wurden zunächst beide Straftaten unter Bezug zur ärztlichen Tätigkeit begangen. § 278 StGB ist ohne Bezug nicht möglich, da der Mediziner gerade in seiner Funktion als Arzt handeln muss.⁴¹⁰ Darüber hinaus äußerten sich Mediziner volksverhetzend, während sie meist als Redner auf Versammlungen oder in Sendungen/Internetvideos auftraten und hier ihre angebliche ärztliche Expertise und Einschätzung zur Corona-Pandemie kundtaten.⁴¹¹ Zwar erscheint auf den ersten Blick die Qualität von § 278 StGB auf einen möglichen Approbationsentzug nicht allzu groß, dennoch sind vor allem die Quantität und der Kontext einer Pandemie ausschlaggebend. Auf den zweiten Blick kann auch von einer hohen Qualität des Verstoßes ausgegangen werden. Erscheint diese ohne Kontext der Pandemie als marginal, so bestehen i.Z.m. Corona vor allem enorme gesundheitliche Risiken für den Patienten, der die Befreiung von der Maskenpflicht erhalten hat als auch für den Rest der Gesellschaft. Zahlreiche Befreiungen erschweren die Eindämmung des Virus und führen daher zu einer schnellen Ausbreitung. Somit entscheidet der Mediziner sich wissentlich gegen die Berufsethik, indem er weitere Infektionen und damit u.a. schwere Krankheitsverläufe und sogar Todesfälle in Kauf nimmt. In etwa gleichem Sinn verstoßen auch o.a. volksverhetzende Aussagen gegen den Berufsethos. Insofern wird hierbei sogar ein ganzer Bevölkerungsteil (Juden) angegriffen, was nicht mit dem Hippokratischen Eid als vereinbar erscheint. Da insbesondere die Volksverhetzung eine schwere, gemeingefährliche Straftat darstellt, ist von einer „Unwürdigkeit“ auszugehen.

⁴¹⁰ Kapitel 5.2.1

⁴¹¹ Kapitel 3, 4

7. Fazit

Im Rahmen dieser Arbeit fand eine Auseinandersetzung mit dem Verlauf der Corona-Pandemie sowie den dadurch bedingten Grundrechtseinschränkungen statt. Dabei wurden Radikalisierungsprozesse der Bevölkerung und der Ärzte dargestellt. Im Hinblick auf die Ärzteschaft fand eine Analyse der Berufsvorschriften sowie möglicher Folgen von Verstößen, die sich durch eine Zugehörigkeit zu der „Querdenkerszene“ ergeben könnten, statt. Daneben wurden strafrechtliche Phänomene der Pandemie und deren Konsequenzen mit besonderem Blick auf Mediziner eruiert. Abschließend wurden im Rahmen einer eigenen Stellungnahme weitere Ausführungen gemacht.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass zur Bekämpfung der Corona-Pandemie Grundrechte eingeschränkt wurden. Besonders gravierend erscheinen dabei die Pflicht zum Tragen einer Maske sowie die 2G- und 3G-Regeln. Diverse Einschränkungen trafen in Teilen der Gesellschaft schnell auf eine tiefe Ablehnung. Dadurch entwickelte sich ein Protestmilieu, das anfangs noch friedlich demonstrierte. Jedoch wandelte es sich innerhalb weniger Monate zu einem radikaleren Milieu. Bedingt durch das Aufeinandertreffen von anfänglichen Demonstranten mit Rechtsextremen, Reichsbürgern, Selbstverwaltern, Impfskeptikern, Esoterikern und Antisemiten und dem generellen Einfluss verschiedener Verschwörungsideologien fand eine Radikalisierung statt. Dies äußerte sich in generellen systemkritischen und demokratiefeindlichen Äußerungen, der sog. „Querdenkerszene“.

Durch ihr Ansehen in der Bevölkerung und das ihnen entgegengebrachte Vertrauen trugen Mediziner ebenfalls zur weiteren Radikalisierung bei. So verbreiteten sie bspw. weitere (antisemitische) Verschwörungstheorien, sprachen der Pandemie ihre Gefährlichkeit ab, schürten Regierungsfeindlichkeit und verhalten Menschen, durch unrichtige „Maskenatteste“ oder Impfbescheinigungen zu einer Umgehung der Hygienevorschriften.

Dies führt allerdings zu Verstößen gegen die ärztlichen Berufsvorschriften. Grundlegend haben Ärzte ihr Handeln am ärztlichen Berufsethos auszurichten, den sie zu akzeptieren haben, genauso wie die Berufsregeln. Sie sollten ihr Handeln gewissenhaft darauf ausrichten, die Gesundheit der Gesellschaft und des Individuums erhalten zu wollen. Hierfür muss der Beruf allerdings akzeptiert werden, was durch die Berufsregeln gesichert werden soll. Deshalb ist es wichtig, dass sie ihren Beruf gewissenhaft ausüben. Im Falle einer Radikalisierung

wie im o.a. Fall wird dies durch den Mediziner nicht mehr gewährleistet. So hält er sich z.B. nicht an den wissenschaftlichen Stand, wenn er die Pandemie negiert. Auch das Ausstellen der unrichtigen Atteste fällt unter Verbote. Ein solches Handeln der Ärzte entspricht nicht mehr der Befolgung des Berufsethos. Als mögliche Folge ergibt sich mithin die Entziehung der Approbation, sollte sich der Mediziner als unwürdig oder unzuverlässig herausgestellt haben. Dies kann im Falle der Coronaleugnung gegeben sein.

Neben berufsrechtlichen Folgen ergeben sich ebenso strafrechtliche. So führt das Ausstellen der unrichtigen „Maskenatteste“ oder Impfbescheinigungen unter §§ 275 Abs. 1a, 278 StGB zu einer Strafbarkeit. Da diese Regelung allerdings erst im November 2021 erneuert wurde, fallen viele vorher begangene Taten nicht unter die jeweiligen Normen, da sie bis zu dem Datum strengeren Tatbestandsvoraussetzungen unterlagen. Als neues Phänomen ergab sich während der Pandemie der „Ungeimpft-Stern“, eine Nachbildung des „Judensterns“ als Armbinde mit der Aufschrift „ungeimpft“. Dieser und Holocaust verharmlosende Äußerungen können den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 Abs. 3 StGB erfüllen. Dabei ist allerdings der Stellenwert der Meinungsfreiheit gem. Art. 5 GG zu beachten, da auch diese Äußerungen dem Schutzbereich der Meinungsfreiheit unterfallen. Je nach Adressatenkreis kann diese allerdings, insbesondere bei Holocaust verharmlosenden Aussagen zulässigerweise eingeschränkt werden.

Da diese Strafen in qualitativer und quantitativer Hinsicht schwerwiegend sind, können sie bei Ärzten einen Approbationswiderruf rechtfertigen.

Es lässt sich abschließend festhalten, dass der Beruf des Arztes die Gesundheit erhalten soll. Besonders in Krisenzeiten sollte sich ein Arzt seiner Neutralität verpflichtet fühlen und sein Wissen und Können in den Dienst zur Überwindung einer Pandemie stellen. Er sollte sich auf den aktuellen Stand der Wissenschaft bringen und statt aufzuhetzen seine Expertise nutzen, um seiner Verantwortung gerecht zu werden und Leben zu bewahren.

Abkürzungsverzeichnis

a.a.O. - am angegebenen Ort

Abs. - Absatz

a.F. - alte Fassung

AfD - Alternative für Deutschland

AG - Amtsgericht

Art. - Artikel

ArztR-HdB - Handbuch des Arztrechts

BayObLG - Bayrisches Oberstes Landesgericht

BeckRS - Beck-Rechtsprechung

Beschl. - Beschluss

BGB - Bürgerliches Gesetzbuch

BGH - Bundesgerichtshof

BGHSt - Entscheidungen des Bundesgerichtshof in Strafsachen

BMI - Bundesministerium des Innern und für Heimat

BOÄ - Bundesärzteordnung

bpB - Bundeszentrale für politische Bildung

BT-Drucks. - Bundestagsdrucksache

BtM - Betäubungsmittel

BtMG - Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln

BVerfG - Bundesverfassungsgericht

BVerfGE - Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

BVerwG - Bundesverwaltungsgericht

BVerwGE - Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts

BW - Baden-Württemberg

ca. - circa

d.h. - das heißt

Dr. - Doktor

Ebd. - ebenda

f. - folgende

FD-StrafR - Fachdienst Strafrecht

ff. - fortfolgende

gem. - gemäß

GesR - GesundheitsRecht

GG - Grundgesetz

GOÄ - Gebührenordnung für Ärzte
GSZ - Zeitschrift für das Gesamte Sicherheitsrecht
h.L. - herrschende Lehre
Hrsg. - Herausgeber/Herausgebende
IfSG - Infektionsschutzgesetz
IM Niedersachsen - Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
IM NRW - Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
i.S.d. - im Sinne des
i.S.v. - im Sinne von
i.V.m. - in Verbindung mit
i.Z.m. - in Zusammenhang mit
LG - Landgericht
Ipb - Landeszentrale für politische Bildung
jurisPR-MedizinR - juris Praxisreport Medizinrecht
MBO-Ä - (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und
Ärzte
medstra - Zeitschrift für Medizinstrafrecht
MüKo - Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
m.w.N. - mit weiteren Nachweisen
n.F. - neue Fassung
NJW - Neue Juristische Wochenschrift
NPD - Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Nr. - Nummer
NRW - Nordrhein-Westfalen
NS - Nationalsozialismus
NSTz - Neue Zeitschrift für Strafrecht
NSTz-RR - Neue Zeitschrift für Strafrecht-Rechtsprechungsreport
NSZ - Neue Zeitschrift für Sozialrecht
NVwZ - Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OLG - Oberlandesgericht
OVG - Oberverwaltungsgericht
Prof. - Professor
RP-Online - Rheinische Post Online
Rn. - Randnummer
RND - RedaktionsNetzwerk Deutschland
Rspr. - Rechtsprechung
SGB V - Sozialgesetzbuch Fünftes Buch

StA - Staatsanwaltschaft

StGB - Strafgesetzbuch

StVG - Straßenverkehrsgesetz

Urt. - Urteil

v. - vom

Var. - Variante

VG - Verwaltungsgericht

VGH - Verwaltungsgerichtshof

VStGB - Völkerstrafgesetzbuch

z.B. - zum Beispiel

Literaturverzeichnis

aerzteblatt.de [Hrsg.], Ärztekammer will Konsequenzen für Arzt wegen Gefälligkeitsattesten, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/130230/Aerztekammer-will-Konsequenzen-fuer-Arzt-wegen-Gefaelligkeitsattesten> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

aerzteblatt.de [Hrsg.], Hausarzt muss sich wegen Scheinimpfungen vor Gericht verantworten, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/141008/Hausarzt-muss-sich-wegen-Scheinimpfungen-vor-Gericht-verantworten> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

aerzteblatt.de [Hrsg.], Landesärztekammer zeigt Medizinerin wegen Volksverhetzung an, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/119585/Landesaerztekammer-zeigt-Medizinerin-wegen-Volksverhetzung-an> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

aerzteblatt.de [Hrsg.], WHO sieht noch viele offene Fragen zur Herkunft von SARS-CoV 2, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/115273/WHO-sieht-noch-viele-offene-Fragen-zur-Herkunft-von-SARS-CoV-2> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

aerzteblatt.de [Hrsg.], Zweifel an Berufspflicht in der Pandemie: Anzeigen gegen Ärzte, <https://www.aerzteblatt.de/nachrichten/122664/Zweifel-an-Berufspflicht-in-der-Pandemie-Anzeigen-gegen-Aerzte> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

Benöhr-Laqueur, Susanne, Verschwörungstheorien in Zeiten der Corona-Pandemie, in: Frevel, Bernhard/Heinicke, Thomas [Hrsg.], Managing Corona - Eine verwaltungswissenschaftliche Zwischenbilanz, Baden-Baden 2021, S. 203-216

Birk, F., Politisch motivierte Kriminalität unter dem Einfluss von Verschwörungsideologien - Eine Lageauswertung verschwörungsideologisch induzierter politisch motivierter Straftaten anlässlich demonstrativer Ereignisse im Jahr 2021, Kriminalistik 1/2023, S. 59-64

Blume, Michael, Querdenken und antisemitische Verschwörungsmythen - Zwischen Protest und Angriff auf die Demokratie, Kriminalistik 4/2022, S. 209-213

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat [Hrsg.], Verfassungsschutzbericht 2020, https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/themen/sicherheit/vsb-2020-gesamt.pdf?__blob=publication-File&v=6 (zuletzt abgerufen am 08.05.2023)

Bundesministerium für Gesundheit [Hrsg.], Coronavirus-Pandemie: Was geschah wann?, <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/chronik-coronavirus.html> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

Bundesregierung [Hrsg.], Maskenpflicht in ganz Deutschland, <https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/maskenpflicht-in-deutschland-1747318> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

Buser/bpb [Hrsg.], Der „Judenstern“, <https://www.bpb.de/themen/zeit-kultur-geschichte/geteilte-geschichte/342565/der-judenstern/> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023)

Daum, Phillip/Simmank, Jakob/ZEIT online [Hrsg.], Der Impfkrieg, <https://www.zeit.de/wissen/2020-08/corona-impfstoff-impfgegner-bodschiffmann-widerstand-misstrauen/komplettansicht> (zuletzt abgerufen am 07.05.2023)

Decker, Markus/RND [Hrsg.], Nach Sturm auf den Reichstag laufen 34 Ermittlungsverfahren gegen 40 Verdächtige, <https://www.rnd.de/politik/reichstag-sturm-2020-34-ermittlungsverfahren-gegen-40-verdaechtige-PL7S65SDPZEDJGWXVVV3BQIR3M.html> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

Deutsch, Erwin/Spickhoff, Andreas, Medizinrecht - Arztrecht, Arzneimittelrecht, Medizinproduktrecht und Transfusionsrecht, 6. Auflage, Heidelberg 2008

Dittrich, Frank/Verfassungsschutz Baden-Württemberg [Hrsg.], „Die Querdenken-Bewegung - zwischen Verschwörungsmythen und Bürgerprotest“,

https://www.verfassungsschutz-bw.de/Lde/Vortrag+_Die+Querdenken-Bewegung+_zwischen+Verschwoerungsmymthen+und+Buergerprotest_ (zuletzt abgerufen am 03.05.2023)

Eibl, Katharina/Schulenburg, Dirk, Corona-Leugner: Berufsrechtliche Folgen für Ärztinnen und Ärzte, Rheinisches Ärzteblatt /Heft 4/ 2021, S. 26

Eppelsheim, Phillip/Freidel, Morten/Faz.net[Hrsg.], Ein Drittel der Deutschen glaubt an geheime Mächte, <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/ein-drittel-der-deutschen-haengt-verschwoerungstheorien-an-16938513.html> (zuletzt abgerufen am 03.05.2023)

Fischer, Thomas, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 70. Auflage, München 2023

Gaede, Karsten/Krüger, Jessica, Erweiterte Strafbarkeit des Fälschens und Gebrauchs von Impf- und Testzertifikaten - ausgedehnte Strafbarkeit bei gefälligen Gesundheitszeugnisses, medstra 2022, S. 13-20

Geldermann, Sascha/Augsburger Allgemeine [Hrsg.], Corona-Regeln: Was bedeutet 1G, 2G, 2G plus, 3G oder 3G plus?, <https://www.augsburger-allgemeine.de/geld-leben/1G-2G-3G-3G-plus-Bedeutung-Was-gilt-bei-welcher-Corona-Regel-id60755716.html> (zuletzt abgerufen am 06.05.2023)

Gensing/tagesschau [Hrsg.], „Unwissenschaftlicher Unsinn“, <https://www.tagesschau.de/faktenfinder/bhakdi-impfungen-corona-101.html> (zuletzt abgerufen am 09.05.2023)

Goertz, Stefan, Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates - „Querdenker“-ihre Akteure, Ideologieelemente und ihr Gewaltpotenzial, Kriminalistik 3/2022, S. 138-146

Goertz, Wolfram/RheinischePost Online [Hrsg.], Der Arzt, der zum Leugner wurde, <https://rp-online.de/panorama/coronavirus/wolfgang-wodarg->

buch-falsche-pandemien-ist-unserioes-rezension_aid-59833057 (zuletzt abgerufen am 07.05.2023)

Hippeli, Michael, Masken-Gefälligkeitsattest auch für Patienten strafbar, Anmerkung zu LG Freiburg, Beschluss vom 05.08.2021 - 2 Qs 36/21, jurisPR-MedizinR 1/2022 Anm. 6

Hoven, Elisa/Obert, Annika, Das Tragen von „Ungeimpft“-Sternen - Geschmacklosigkeit oder Straftat?, NSTZ 2022, S. 331-335

Jarass, Hans/Pieroth, Bodo, Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland Kommentar, 17. Auflage, München 2022

Lackner, Karl/Kühl, Kristian/Heger, Martin, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2023

Lamberty, Pia/Bundeszentrale für politische Bildung [Hrsg.], Die Psychologie des Verschwörungsglaubens, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/318704/die-psychologie-des-verschwoerungsglaubens/> (zuletzt abgerufen am 03.05.2023)

Lamberty, Pia/Rees, Jonas H., Gefährliche Mythen: Verschwörungserzählungen als Bedrohung für die Gesellschaft, in: Zick, Andreas/Küpper, Beate [Hrsg.], Die Geforderte Mitte - Rechtsextreme und demokratiegefährdende Einstellungen in Deutschland 2020/21, Bonn 2021, S.283-299

Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg [Hrsg.], Coronavirus - COVID 19 - Die Pandemie in Deutschland, <https://www.lpb-bw.de/coronavirus-covid-19> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

Laufs, Adolf/Katzenmeier, Christian/Lipp, Volker, Arztrecht, 8. Auflage, München 2021

Laufs, Adolf/Kern, Bernd-Rüdiger/Rehborn, Martin, Handbuch des Arztrechts, 5. Auflage, München 2019

Laufs, Adolf, Werbende Ärzte?, NJW 2001, S. 1768-1770

Lorenz, Henning/Rehberger, Samuel, Impfdokumentation und Strafrecht - Verteidigungsansätze bei „Impfpassfälschungen“, NJW 2022, S. 1295-1298

Löw, Andrea/Bundeszentrale für politische Bildung [Hrsg.], Das Warschauer Ghetto, <https://www.bpb.de/themen/nationalsozialismus-zweiter-weltkrieg/geheimsache-ghettofilm/141785/das-warschauer-ghetto/> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen [Hrsg.], Sonderbericht zu Verschwörungsmythen und „Corona-Leugnern“, Stand Mai 2021, https://www.im.nrw/system/files/media/document/file/Sonderbericht_2021_Verschwoerungsmythen_und_Corona-Leugner.pdf (zuletzt abgerufen am 06.05.2023)

Mohr, Thorsten, Vorsicht beim Ausstellen von Attesten, Hamburger Ärzteblatt, 07/08/2015, S. 22-23

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Hefendehl, Roland, Band 5 - §§ 263-297, 4. Auflage, München 2022

Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Schäfer, Jürgen, Band 3 - §§ 80-184k, 4. Auflage, München 2021

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport [Hrsg.], Kooperationen und Überschneidungen von Reichsbürgern und Rechtsextremisten und Coronaleugnern, https://www.verfassungsschutz.niedersachsen.de/startseite/aktuelles_service/aktuelle_meldungen/die-vermischung-von-coronaleugnern-reichsburgern-und-rechtsextremisten-fuehrt-zu-einer-gefaehrlichen-radikalisierung-der-coronaleugner-und-querdenken-bewegung-207122.html (zuletzt abgerufen am 06.05.2023)

Radke, Rainer/Statista [Hrsg.], Todesfälle mit Coronavirus in Deutschland nach Alter und Geschlecht, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/1104173/umfrage/todesfaelle-aufgrund-des-coronavirus-in-deutschland-nach-geschlecht/> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

Ratzel, Rudolf/Lippert, Hans-Dieter/Prütting, Jens, Kommentar zur (Muster-) Berufsordnung für die in Deutschland tätigen Ärztinnen und Ärzte - MBO-Ä 1997, 7. Auflage, Berlin 2018

Redaktion FD-StrafR, BGH: Fälschung von Corona-Impfbescheinigungen auch nach altem Rechts strafbar, FD-StrafR 2022, 452862

RedaktionsNetzwerk Deutschland [Hrsg.], Anklage zugelassen: Impfgegner Bhakdi muss wegen Volksverhetzung vor Gericht, <https://www.rnd.de/panorama/ploen-impfgegner-bhakdi-wegen-volks-verhetzung-angeklagt-W4QUHUOASFFLRMOSPVH67FFTD.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

RedaktionsNetzwerk Deutschland [Hrsg.], Essener Oberarzt provoziert mit „Ungeimpft“-Armbinde, <https://www.rnd.de/panorama/essener-oberarzt-provoziert-mit-ungeimpft-armbinde-T5VJDEKDQ5F7ZNLRCV2S6NHIQ.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

RedaktionsNetzwerk Deutschland [Hrsg.], Haftstrafe und Berufsverbot: Ärztin erteilte 4247 falsche Masken-Atteste während Pandemie, https://www.google.com/amp/s/www.rnd.de/panorama/falsche-masken-atteste-aerztin-zu-haftstrafe-und-berufsverbot-verurteilt-M62PUWMMWZ6CKQVPTRTUITF6OE.html%3foutputType=valid_amp (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

RedaktionsNetzwerk Deutschland [Hrsg.], Impfgegnerärztin flüchtet wegen drohender Corona-Quarantäne vor der Polizei, <https://www.rnd.de/panorama/carola-javid-kistel-impfgegnerin-auf-der-flucht-vor-der-polizei-XKPSQJTJDFD5JETZRFQNOQOSVI.html> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

Ries, Hans-Peter/Schnieder, Karl-Heinz/Papendorf, Björn u.a., Arztrecht - Praxishandbuch für Mediziner, 4. Auflage, Berlin 2017

Roth, Alexander, Hasskriminalität - ein neues Konzept in der Strafverfolgungswirklichkeit - Begriffsbestimmung und Einordnung aktueller Fallgruppen

- zugleich zur Strafbarkeit des „Ungeimpft-Judensterns“ und des „Z-Symbols“, GSZ 2022, S. 123-132

Sachs, Michael, Grundgesetz Kommentar, 9. Auflage, München 2021

Schönke, Adolf/Schröder, Horst, Strafgesetzbuch Kommentar, 30. Auflage, München 2019

Spickhoff, Andreas, Medizinrecht, 4. Auflage, München 2022

Staatsanwaltschaft Heidelberg [Hrsg.], Ermittlungen wegen Verdachts des Ausstellens unrichtiger Gesundheitszeugnisse abgeschlossen; Staatsanwaltschaft Heidelberg erhebt Anklage gegen Ärzteehepaar aus Sinsheim, <https://staatsanwaltschaft-heidelberg.justiz-bw.de/pb/Lde/10040108/?LISTPAGE=1222784> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

Steinhäuser, Rene T., Die Entziehung der ärztlichen Approbation, Fortschr Röntgenstr 2021, S. 218-221

Tagesschau [Hrsg.], Lebenslange Haft wegen Mordes nach Maskenstreit, <https://www.tagesschau.de/inland/gesellschaft/prozess-idar-oberstein-103.html> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

Weser Kurier [Hrsg.], Zwei Jahre Corona - was bisher in Deutschland geschah, <https://www.weser-kurier.de/deutschland-welt/chronologie-der-corona-pandemie-in-deutschland-in-stichpunkten-doc7jd14620fah1fdvk6evk> (zuletzt abgerufen am 02.05.2023)

Wienand, Lars/t-online [Hrsg.], Die dramatischen Folgen für Coronaleugner-Ärzte, https://www.t-online.de/nachrichten/deutschland/id_90114224/massenhafte-maskenatteste-die-dramatischen-folgen-fuer-coronaleugner-aerzte.html (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

Wiesing, Urban/Bundeszentrale für politische Bildung [Hrsg.], Ärztliche Ethik, <https://www.bpb.de/themen/umwelt/bioethik/174950/aerztliche-ethik/> (zuletzt abgerufen am 03.05.2023)

Wildt, Michael/Bundeszentrale für politische Bildung [Hrsg.], Massenmord und Holocaust, <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/nationalsozialismus-krieg-und-holocaust-316/151942/massenmord-und-holocaust/> (zuletzt abgerufen am 04.05.2023)

Williams, John R./Weltärztebund [Hrsg.], Handbuch der ärztlichen Ethik, Großbritannien 2005